



56. Sitzung, Montag, 5. Juni 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Hans Rutschmann (SVP, Rafz)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Hundebissen*
 KR-Nr. 103/2000 Seite 4385
 - *Einrichtung einer Fachstelle für das Kind*
 KR-Nr. 110/2000 Seite 4389
 - *Schulische und berufliche Förderung jugendlicher Mütter*
 KR-Nr. 111/2000 Seite 4391
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
- *Protokollauflage* Seite 4393

2. Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach / Fristerstreckung (*schriftliches Verfahren*)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Mai 2000

KR-Nr. 342a/1996..... Seite 4393

3. Beschaffung und Unterhalt von Motorfahrzeugen / Fristerstreckung (*schriftliches Verfahren*)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Mai 2000

KR-Nr. 363a/1996..... Seite 4394

- 4. Genehmigung der Abfallverordnung (Reduzierte Debatte)**
Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1999 und gleichlautender Antrag der KEVU vom 28. März 2000, **3745**..... Seite 4394
- 5. Genehmigung der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung der Deponien (Reduzierte Debatte)**
Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000 und gleichlautender Antrag der KEVU vom 11. April 2000, **3765**..... Seite 4402
- 6. Vollzugsstopp von weiteren Landschaftsschutzmassnahmen im Kanton Zürich**
Motion Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) und Mitunterzeichnende vom 17. Januar 2000
KR-Nr. 30/2000, RRB-Nr. 710/3. Mai 2000 (Stellungnahme) Seite 4412
- 7. Bewilligung eines Rahmenkredits für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG (Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06) und die Bewilligung eines Kredits für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes der Opernhaus Zürich AG**
Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999 und gleichlautender Antrag der KBIK vom 21. März 2000, **3748**..... Seite 4438
- Verschiedenes**
- Gastdelegation des Tibetischen Exilparlamentes Seite 4426
 - Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung der SP-Fraktion betreffend grosszügige Härtefallpraxis gegenüber Kosovo-Flüchtlingen* Seite 4432
 - Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 4462

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Hundebissen

KR-Nr. 103/2000

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti) hat am 6. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder liest und hört man von Unfällen, bei denen insbesondere Kinder durch nicht angeleinte Hunde angefallen und zum Teil schwer verletzt werden. Der jüngste Fall ist ein vierjähriges Mädchen aus Tann, das am Dienstag, 29. Februar 2000, von einem Rottweiler-Rüden umgerissen und schwer im Gesicht verletzt wurde. Nach Aussagen der Ärzte, die das Kind in einer zweistündigen Operation behandelten, wird es zeitlebens von diversen Narben gezeichnet sein. Weitere plastische Gesichtoperationen werden unvermeidbar sein. Ausserdem ist das Mädchen massiv traumatisiert, kaum wird es jemals wieder einem Hund ohne panische Angst begegnen können. Der Hund, ein für Angriffe auf Menschen bekannter Rottweiler, gehört einer 19-jährigen, berufstätigen Frau, die selbst schon einmal von ihrem Hund gebissen wurde und die ihn in einer Blockwohnung hält. Gemäss Aussagen von Fachleuten braucht ein Halter von grossen Hunden viel Kraft, einen starken Charakter, viel Zeit für Auslauf mit dem Tier und nicht zuletzt eine entsprechende Fachschulung für die Erziehung des Hundes.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht eine Statistik darüber, wie häufig in unserem Kanton Verletzungen durch Hunde auftreten?
2. Besteht bei den Ärzten eine Meldepflicht für Hundebisse? Was geschieht konkret mit einem Hund, der einmal bei Menschen zugebissen hat?
3. Ist es bekannt, welchen psychischen, physischen und finanziellen Schaden Verletzungen durch Hundebisse anrichten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein generelles Leinenobligatorium einzuführen, das nicht nur im Wald zum Schutze von Wildtieren, son-

dem insbesondere auf Spazierwegen, in Siedlungsräumen und auf Spielplätzen zum Schutz unserer Kinder gilt?

5. Ist die Regierung bereit, ein Verbot der Haltung von grossen Hunden in Blockwohnungen zu prüfen?

6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, für die Halter von grossen Hunden eine Eignungsabklärung und eine obligatorische Fachausbildung vorzuschreiben?

7. Ist die Regierung bereit, fehlbare Hundehalter härter zu bestrafen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Dem Schutz von Menschen, anderen Tieren und Anlagen vor Hunden dienen die Vorschriften von §§ 6ff. des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Hundegesetz; LS 554.5). Gemäss § 6 dieses Gesetzes können Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn die den Hund haltende Person die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert. Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten (§ 9 des Hundegesetzes). In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen, sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Bissige Hunde sind stets anzuleinen und müssen überdies einen Maulkorb tragen (§ 10 des Hundegesetzes). Ausserdem schreibt § 11 des Hundegesetzes vor, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden dürfen. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Gemeinden (§ 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden, LS 554.51).

Angesichts dieser bestehenden Vorschriften sind auf kantonaler Ebene weiter gehende Bestimmungen über das Halten von Hunden abzulehnen. Es ist zu befürchten, dass die grosse Mehrheit der verantwortungsbewussten Hundehalterinnen und -halter durch solche in nachhaltiger Weise eingeschränkt würden, die von anderen ausgehenden Risiken jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere ist zu beachten, dass gerade die regelmässige Bewegung, der

freie Auslauf und das Ausleben sozialer Kontakte für Hunde jeder Grösse und Rasse wesentlich für eine tiergerechte Haltung sind. Diese wiederum bietet grösstmögliche Gewähr dafür, dass sich bei Hunden keine abnormen Verhaltensmuster heranbilden. Untersuchungen zeigen, dass die Gefährlichkeit von Hunden weder generell gewissen Rassen zugeordnet noch nach deren Grösse bestimmt werden kann. Von entscheidender Bedeutung ist diesbezüglich vielmehr, dass Hunde jeder Art einen Grundgehorsam erlernen und ihrem Naturell entsprechend gefordert und beschäftigt werden. Auf diese Weise kann bestmöglich sichergestellt werden, dass ein – auch an der Leine geführter – Hund unter Kontrolle gehalten werden kann. Diese erwähnten Anforderungen können grundsätzlich auch diejenigen Hundehalter und Hundehalterinnen erfüllen, die in Mehrfamilienhäusern wohnen. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass Eignungsabklärungen und Fachausbildungen für – alle – Hundehalter und Hundehalterinnen im Grundsatz wohl geeignet wären, in einzelnen Fällen auf eine tiergerechtere Hundehaltung hinzuwirken. Auf diese Weise dürften charakterliche Fehlentwicklungen bei gewissen Tieren eingedämmt werden können. Angesichts des mit solchen Abklärungen einhergehenden unverhältnismässigen Aufwandes – die durchzuführenden Überprüfungen müssten auf Grund der sich ändernden Verhältnisse der Hunde haltenden Personen in zeitlichen Abständen wiederholt werden – und der Tatsache, dass Umgehungen und unwahre Angaben nur unter Einsatz eines noch grösseren Aufwandes erkannt würden, scheinen solche Massnahmen jedoch undurchführbar. Es ergibt sich somit, dass gefährliche charakterliche Fehlentwicklungen von Hunden weder durch ein generelles Leinenobligatorium, ein Verbot betreffend Haltung von grossen Hunden in Blockwohnungen noch durch obligatorische Eignungsabklärungen und Fachausbildungen für Halter und Halterinnen von grossen Hunden in jedem Falle ausgeschlossen werden könnten. Der Regierungsrat vertritt vielmehr die Auffassung, dass die konsequente Beachtung und Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Haltung von Hunden und insbesondere die Durchführung der im bestehenden Gesetz vorgesehenen Euthanasie bei Hunden, deren Gefährlichkeit und Untherapierbarkeit belegt ist, im Grundsatz Gewähr für die Sicherheit der Menschen vor gefährlichen Hunden bieten. Wenn sich die Hunde haltenden Personen darüber hinaus im Rahmen des breiten Kurs- und Beratungsangebotes der Fachverbände Kenntnisse und Erfahrungen über ihre Tiere aneignen und aus eigener Einsicht für eine hundegerechte Umgebung

und deren Erziehung besorgt sind, ist dies selbstverständlich zu begrüssen.

Statistische Angaben über die Häufigkeit von durch Hunde verursachten Verletzungen an Menschen liegen nicht vor. Ohnehin ist davon auszugehen, dass den Behörden nicht alle Vorfälle gemeldet werden. Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, Vorfälle im Zusammenhang mit Hundebissen behördlich zu melden. Sie sind hingegen ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses befugt, der Polizeibehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen; LS 810.1). Liegt ein Verdacht auf eine auf den Menschen übertragbare Krankheit (z.B. Tollwut) vor, kann gestützt auf Bundesrecht eine Meldepflicht gegeben sein. Anzumerken ist indessen, dass nicht jeder Hundebiss an einem Menschen auf eine charakterliche Fehlbildung oder -entwicklung des Tieres zurückzuführen ist. Dementsprechend darf nicht jeder Hund, der einem Menschen eine Verletzung zugefügt hat, als gefährlich im Sinne des erwähnten § 6 des Hundegesetzes beurteilt werden. Untersuchungen über das Ausmass des durch Hundebisse verursachten psychischen, physischen und finanziellen Schadens liegen dem Regierungsrat nicht vor. Selbstverständlich ist indessen bekannt, dass ein Hundebiss – insbesondere im Gesicht eines Kindes – eine erhebliche, oft bleibende Entstellung und darüber hinaus einen psychischen Schaden nach sich ziehen kann.

Gemäss § 19 des Hundegesetzes sind Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden mit Haft oder Busse zu bestrafen. Übertretungen, für die eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet wird, behandelt der Gemeinderat (§ 333 der Strafprozessordnung, LS 321); vereinzelte, geringfügige Übertretungen können mit Ordnungsbussen geahndet werden (Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren, § 1, Ziffer 4, LS 321.2). Für die Untersuchung und Beurteilung der übrigen Übertretungen ist das Statthalteramt zuständig (§ 334 der Strafprozessordnung). Wird einem Menschen durch einen Hundebiss eine Körperverletzung zugefügt, kann die für den Hund verantwortliche Person wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt werden. Da gemäss § 104 des Gerichtsverfassungsgesetzes (LS 211.1) die Gerichte in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden sind, kann der Regierungsrat

diesen keine Weisungen betreffend die Höhe der auszufällenden Strafen erteilen.

*Einrichtung einer Fachstelle für das Kind**KR-Nr. 110/2000*

Chantal Galladé (SP, Winterthur), Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und *Stefan Schwitter (CVP, Horgen)* haben am 13. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Aus mehreren neuen Untersuchungen und Berichten geht hervor, dass die Situation der Familien in der Schweiz sehr unbefriedigend ist. Zum Beispiel sind junge Familien diejenige Bevölkerungsgruppe, welche am meisten von Armut betroffen ist.

Kinder sind immer mit betroffen. In der Stadt Zürich bezieht bereits jedes vierzehnte Kind Sozialhilfe. Es gibt zwar verschiedene Massnahmen und Institutionen zur Unterstützung von Kindern und ihren Familien.

Im Kanton Zürich ist die Situation so, dass Anliegen, welche Kinder und ihre Familien betreffen, in den verschiedensten Direktionen behandelt werden und somit kein ganzheitlicher Überblick da ist.

Somit ist es schwierig, die Situation der Kinder in diesem Kanton zu verbessern und geeignete Massnahmen und Konzepte zu entwickeln, welche alle Aspekte berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie koordiniert der Kanton Zürich die verschiedenen Bereiche, welche Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreffen und die in der Gesundheitsdirektion, der Bildungsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Direktion für Soziales und Sicherheit angesiedelt sind?
2. Gibt es eine Stelle oder Personen, welche die Gesetze, die verschiedenen Stellen und die gesamte kantonale Politik auf ihre Kinder- und Jugendfreundlichkeit prüft?
3. Eine noch zu schaffende Fachstelle für das Kind könnte solche Aufgaben übernehmen. Diese Stelle könnte ein gesamtheitliches Konzept erarbeiten und die kantonale Politik auf ihre Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit prüfen. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine solche Fachstelle Synergien bringt, den Kindern und ihren Familien eine bessere Lebensqualität in diesem Kanton ermöglicht und durch ein koordiniertes Vorgehen auf die Dauer Geld einsparen kann?

4. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie andere Kantone diese Koordination handhaben und ob es Kantone gibt, welche eine Stelle in dieser oder einer ähnlichen Form bereits führen? Wenn ja, wie sind die Erfahrungen in diesen Kantonen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Jugend- und Familienhilfe im Kanton Zürich beruht auf verschiedenen gesetzlichen Erlassen. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) organisiert die ambulante Jugend- und Familienhilfe, das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) regelt die ausserfamiliäre Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien. Am 6. Mai 1998 trat die Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (LS 852.23) in Kraft; sie unterstellt die institutionelle ausserfamiliäre Unterbringung der staatlichen Aufsicht. Hinzu kommen gesetzliche Regelungen der Berufsberatung, der Jugendstrafrechtspflege, der Schulpsychologie sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Jugend- und Familienhilfe ist dezentral organisiert. Die wichtigsten öffentlichrechtlichen Stellen sind die Bezirks- und Gemeindejugendsekretariate mit ihrem umfassenden Beratungsangebot und ihrer regionalen bzw. lokalen Koordinationsfunktion. Das zur Bildungsdirektion gehörende Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) koordiniert und unterstützt als kantonale Zentralstelle die Jugend- und Familienhilfe. Daneben gibt es für alle wesentlichen Fachbereiche auf kantonaler Ebene beratende Gremien, wie z.B. die Konferenzen der regionalen Berufsberatung, Jugend- und Familienberatung und Kleinkindberatung. Das AJB arbeitet eng mit andern Ämtern und Fachstellen zusammen und veranstaltet regelmässig interdisziplinäre Veranstaltungen.

Im Kinderschutz, einem Teilgebiet der Jugend- und Familienhilfe, kommt der vom Regierungsrat am 15. März 2000 nach einer dreijährigen Versuchsphase definitiv eingesetzten Kommission für Kinderschutz eine wichtige Koordinationsfunktion zu. Diesem Auftrag trägt die Zusammensetzung der Kommission Rechnung; sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von vier Direktionen sowie aus Fachleuten verschiedener Fachstellen. Mit dem Einbezug der Zentralstelle

für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung wird auch der kantonsübergreifenden Koordination Rechnung getragen.

Von grosser Bedeutung sind schliesslich die in den letzten Jahren in einigen Regionen entstandenen interdisziplinär zusammengesetzten Fachstellen und -gremien; zum Beispiel die Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung Winterthur und die inzwischen flächendeckend bestehenden regionalen Kinderschutzgruppen. Mit ihrer breiten Abstützung und der engen Zusammenarbeit mit Schul- und politischen Behörden sind sie ein Musterbeispiel für koordinierte, effiziente Jugend- und Familienhilfe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Kanton nicht nur über eine fachlich ausgewiesene, dezentral organisierte und niederschwellige Jugend- und Familienhilfe verfügt. Darüber hinaus wird in der Gesetzgebung wie in der Praxis auch grosser Wert auf regionale und kantonale Koordination und interdisziplinäre Zusammenarbeit gelegt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung erschweren die auf mehrere Direktionen verteilten Zuständigkeiten die wünschbare enge Zusammenarbeit und Abstimmung. Hier sind Verbesserungen nötig und möglich. Das *wif!*-Projekt Nr. 31, Neuorganisation der Jugend- und Familienhilfe, erarbeitet dazu Vorschläge. In die auf kantonaler Ebene zu prüfenden Anpassungen kann die Einrichtung einer Fachstelle für das Kind einbezogen werden. Was Einrichtungen und Erfahrungen anderer Kantone betrifft, so sind diese bei den Vorarbeiten zum *wif!*-Projekt Nr. 31 geprüft worden. Eine umfassende, systematische Erfassung fand jedoch nicht statt.

Schulische und berufliche Förderung jugendlicher Mütter

KR-Nr. 111/2000

Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon) haben am 13. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, wird in Frankreich und England der speziellen Situation von jugendlichen Müttern zunehmend mehr Rechnung getragen. Für jugendliche Frauen, die im Alter zwischen 14 und 20 Mutter werden, bedeutet diese Mutterschaft in der Regel einen schweren Einschnitt in ihre schulische und berufliche Ausbildung. Oft werden Schule respektive Ausbildung abgebrochen.

Es zeigt sich, dass sich das spätere Nachholen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sehr schwierig gestaltet.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, wie viele jugendliche Mütter im Kanton Zürich in den letzten Jahren wegen Mutterschaft ihre schulische oder berufliche Ausbildung abbrechen mussten?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass er mit besonderen Massnahmen die Motivation der jungen Mütter unterstützen kann, damit sie eine allenfalls abgebrochene schulische respektive berufliche Ausbildung wieder aufnehmen und so ihre spätere Position auf dem Arbeitsmarkt verbessern können?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass besondere Anstrengungen zu Gunsten jugendlicher Mütter (zum Beispiel Krippenplätze, modulare Ausbildungsgänge usw.) anzustreben sind, damit sie in den Ausbildungsgängen, in denen Erwachsene einen Real- oder Sekundarschulabschluss respektive die Maturität oder eine Berufslehre nachholen können, Strukturen vorfinden, die ihrer Situation angemessen sind?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die statistischen Angaben für das Jahr 1998 weisen im Kanton Zürich keine 14- und 15-jährigen Mütter aus. Fünf Kinder wurden von 16-jährigen, 14 von 17-jährigen, 30 von 18-jährigen, 93 von 19-jährigen und 132 von 20-jährigen Frauen geboren.

Die Schul- und Lehrabbrüche jugendlicher Mütter werden nicht systematisch erfasst. Einige Hinweise erlaubt aber eine Studie des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes aus dem Jahr 1997 über Lehrvertragsauflösungen. Danach haben aus einer Stichprobe von 386 befragten Jugendlichen fünf ihre Lehre wegen Schwangerschaft endgültig abgebrochen.

Die Berufsinspektorate werden jährlich in etwa ein bis vier Fällen von Schwangerschaft von einer Auszubildenden um Rat angegangen. Grundsätzlich wird dabei von einer Lehrvertragsauflösung abgeraten. Auch die Lehrbetriebe gehen im Allgemeinen mit Verständnis und Toleranz auf die besondere Situation der werdenden jungen Mütter ein und bieten Hand für die Weiterführung des Lehrverhältnisses.

Jugendliche Mütter sind im Kanton Zürich zwar Einzelfälle, benötigen aber eine ihrer besonderen Situation angepasste Unterstützung und Beratung. Diese erhalten sie von den Berufsinspektoraten und in den Jugendsekretariaten. Dazu gehört auch die Vermittlung familien-

externer Kinderbetreuung in Krippen und Tagesfamilien. Die Schaffung besonderer Krippenplätze ist jedoch nicht angezeigt.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

– Protokoll der 53. Sitzung vom 15. Mai 2000, 8.15 Uhr

2. Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach / Fristerstreckung (*schriftliches Verfahren*)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Mai 2000
KR-Nr. 342a/1996

Der Fristerstreckungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000

beschliesst:

I. Dem Fristerstreckungsgesuch für Antrag und Bericht zum Postulat KR-Nr. 342/1996 betreffend Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach wird zugestimmt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Begründung

Es scheint sinnvoll und vernünftig, das Anliegen des Postulats KR-NR. 342/1996 im Rahmen der geplanten Reorganisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden zu prüfen. Aufgrund der bereits durchgeführten Vorarbeiten ist eine Erstreckung der Frist um ein Jahr, das heisst bis 24. März 2001, angezeigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Geschäft ist im schriftlichen Verfahren zu erledigen. Es liegen keine Anträge vor. Sie haben der Fristerstreckung somit zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Beschaffung und Unterhalt von Motorfahrzeugen / Fristerstreckung (*schriftliches Verfahren*)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Mai 2000
KR-Nr. 363a/1996

Der Fristerstreckungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000

beschliesst:

I. Dem Fristerstreckungsgesuch für Antrag und Bericht zum Postulat KR-Nr. 363/1996 betreffend Beschaffung und Unterhalt von Motorfahrzeugen wird zugestimmt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Begründung

Es scheint sinnvoll und vernünftig, das Anliegen des Postulats KR-Nr. 363/1996 im Rahmen des 1999 gestarteten ALÜB-Projektes «Optimierung Fahrzeugpark ganze Verwaltung» zu prüfen. Aufgrund der bereits durchgeführten Vorarbeiten ist eine Erstreckung der Frist um ein Jahr, das heisst bis 23. Juni 2001, angezeigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Geschäft ist im schriftlichen Verfahren zu erledigen. Es liegen keine Anträge vor. Sie haben der Fristerstreckung somit zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Genehmigung der Abfallverordnung (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 24. November 1999 und gleichlautender Antrag der KEVU vom 28. März 2000, **3745**
KR-Nr. 196/1999

Esther Arnet, (SP, Dietikon), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Ich werde mich der beschlossenen Debattenform entsprechend kurz äussern.

Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 ist noch immer nicht vollständig in Kraft. Es ist deshalb höchste Zeit, dass wir heute zwei der drei noch offenstehenden Verordnungen zum Abfallgesetz verabschieden. Wir heben dadurch einen stossenden Umstand zumindest teilweise auf. Die dritte, nach wie vor ausstehende Verordnung betrifft die Altlasten. Sie wird nach Auskunft der Baudirektion dem Kantonsrat erst in etwa zwei Jahren vorgelegt werden.

Zur Abfallverordnung: Der Regierungsrat hat die Abfallverordnung, die gemäss § 5 des Abfallgesetzes der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf, am 24. November 1999 verabschiedet. Die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr (KEVU) hat auf Wunsch der Baudirektion deren Behandlung bis zum Vorliegen der Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien ausgesetzt. Die Beratungen wurden in der KEVU an der Sitzung vom 28. März 2000 durchgeführt und auch abgeschlossen.

Worum geht es? Mit der Abfallverordnung wird hauptsächlich ein zentrales Element des Abfallgesetzes umgesetzt, nämlich die Rücknahme und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen. Damit werden die Hersteller und Händler von Waren und Verpackungen zur Rücknahme verpflichtet, wenn eine Möglichkeit der Wiederverwertung besteht oder wenn es sich um problematische Stoffe handelt.

Von dieser Rücknahmepflicht profitieren die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von Waren wie zum Beispiel Fahrzeugen, sperrigen Gegenständen, verschiedenen Sonderabfällen – etwa Farben.

Selbstverständlich wurde bei der Formulierung dieser Paragraphen auch an den Schutz der Hersteller und Händler gedacht. So muss ein Garagist zum Beispiel nur Fahrzeuge der von ihm betriebenen Marke zurücknehmen, und zwar lediglich von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Es wäre selbstverständlich nicht zumutbar, wenn man ihn mit allem Schrott, der gerade anfällt, überhäufen könnte. Auch kann ein Möbelhaus nicht verpflichtet werden, ganze Woh-

nungsräumungen vorzunehmen resp. die alten Möbel abzunehmen. Es ist nur zur Entgegennahme sperriger Gegenstände beim Kauf von vergleichbarer Ware verpflichtet.

In § 9 ist die Frage des angemessenen Entgelts geregelt, das für die Rücknahme erhoben werden kann. Schliesslich fehlt auch der Schutz der Kleinbetriebe in der Abfallverordnung nicht. Gesetzlich geregelt wird auch, dass man sich im Laden von der unnötigen Verpackung entledigen darf, ohne dafür bezahlen zu müssen. Dies entspricht einem seit Jahren festgestellten Bedürfnis vieler Konsumentinnen und Konsumenten.

Ein wichtiger symbolischer Akt ist, dass der Staat zu vorbildlichem Handeln angewiesen wird. Die Details sind in § 1 der Abfallverordnung festgehalten. Der Kanton wird danach verpflichtet, die Grundsätze der Abfallwirtschaft beim Bauen, aber auch beim Unterhalt und beim Einkauf einzuhalten. Sogar bei der Vergabe von Aufträgen sind die Grundsätze der Abfallwirtschaft einzuhalten.

Auch die Gemeinden werden mit der Verordnung in die Pflicht genommen. Mit § 3 wird festgehalten, was zwar hoffentlich schon alle tun: Glas, Metall, Papier und Altöl sind getrennt zu sammeln, wofür die Gemeinden zu sorgen haben.

Bewusst wurde in dieser Aufzählung auf das Grüngut verzichtet. Bekanntlich gibt es bessere Lösungen für die Verwertung von Grüngut als eine Einsammlung durch die Gemeinden.

Im Bereich der Separatsammlungen wollte man letzteren einen möglichst grossen Freiraum für die Anpassung ihrer Abfallbewirtschaftung belassen und schrieb nur gerade das Allernötigste vor.

Das sind die wichtigsten Punkte der Abfallverordnung, die die KEVU beraten hat. Sie hat – auch wenn ich nicht sicher bin, ob ich dies im Rat äussern darf – der Verordnung einstimmig zugestimmt.

Ich möchte mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen in der KEVU für die äusserst konstruktive Diskussion bedanken. Einmal mehr durften wir auch auf die ausserordentlich kompetente Unterstützung des AWEL zählen. Vielen Dank.

Die KEVU beantragt Ihnen, der Vorlage 3745, Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Abfallverordnung, zuzustimmen. Ich selbst schliesse mich dem Antrag mit Freuden an.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich spreche zu beiden Vorlagen: Die CVP genehmigt beide Verordnungen. Erlauben Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zum ganzen Komplex Abfallgesetz.

Ich kann mich noch sehr gut an die Arbeit in der Kommission Abfallgesetz erinnern. Das Abfallgesetz war ein Konsenswerk. Ich muss gestehen, dass die Kommissionsarbeit erfreulich verlief. Allerdings hatten wir alle ein kleines Unbehagen: Der Kanton Zürich spielte mit dem Abfallgesetz eine Vorreiterrolle, eine Art Musterschülerrolle. Heute zeigt es sich, dass wir manchmal etwas voreilig waren. Das Bundesrecht war erst im Entstehen begriffen, deshalb waren wir gezwungen, das Abfallgesetz anzupassen. Die Parlamentarische Initiative Hans Badertscher sowie die Verordnungen die dem Rat heute vorgelegt werden, bieten die Gelegenheit dazu. Vor allem die Verordnung zum Altlastenfonds, die noch auf uns zukommen wird, wird einige Änderungen, vor allem auch am Gesetz, nach sich ziehen.

Die vorliegenden zwei Verordnungen sind unbestritten. Sie sind nicht dazu angetan, eine Abfalldiskussion vom Zaun zu reissen, eine Diskussion, die aber früher oder später mit der Abfallplanung im Kanton Zürich wieder nötig sein wird.

Einzig auffallend ist vielleicht, dass vieles, was im Gesetz schon festgelegt wurde, in den Verordnungen wiederholt wird. Es handelt sich dabei um eine gesetzestechnisches Merkmal.

Bei der zweiten Verordnung geht es, was – wie auch von den Medien festgestellt – verwirrend ist, nur um Neulasten, die früher oder später, so oder so auch privat versichert werden können.

Die Probleme bringen die bereits geschlossenen Deponien – mit den heutigen Altlasten – mit sich. In diesem Bereich kommen Kosten auf uns zu, dass einem schwindlig wird!

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Die Kommissionspräsidentin hat das Wesentliche bereits gesagt: Daher äussere ich mich nur kurz zu einigen umweltrelevanten Punkten:

Die Abfallverordnung weist einen hohen Detaillierungsgrad auf, speziell unter II. «Rücknahme- und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen». Diese Rücknahme- und Ablieferungspflichten sind gut und wichtig, weil sie dem Verursacherprinzip entsprechen, die Wildablagerungen vermeiden helfen und für eine umweltgerechtere Produktion sorgen. Gerade letztere Aufgabe ist von besonderem Interesse, weil wir sie ja speziell betont und gefördert haben möchten.

Die getrennte Verwertung der Werkstoffe ist weitgehend sichergestellt. Die Kann-Formulierung beim separaten Einsammeln von Grüngut ist mir allerdings zu schwach. Ich hätte die separate Grüngutsammlung in den Städten Zürich und Winterthur gern zur Ablieferungspflicht erhoben.

Dass gesammeltes Altpapier als Energielieferant in den KVA landet, hätten wir gerne ausgeschlossen. Ein solches Pseudorecycling gilt es zu vermeiden.

Erfreulich ist hingegen, dass in den KVA heute kein Öl als Feuerungshilfe beigesetzt werden muss.

Die Sozialdemokratische Partei stimmt der Verordnung zu.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Ich will nicht wiederholen, was die Kommissionspräsidentin bereits ausgeführt hat, es trifft alles zu.

Die Verordnung regelt den Umgang mit Abfällen auf eine vernünftige Art und Weise. Auch ist die Regelung zu einem grossen Teil bereits gängige Praxis.

Wir stimmen der Verordnung deshalb zu.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Ich habe mein Manuskript etwas gekürzt, da die Vorlage allseitig gutgeheissen wird. Auch die FDP stimmt der Abfallverordnung zu.

Sie enthält im Wesentlichen die detaillierten Bestimmungen des Abfallgesetzes. Es ist erstaunlich, wie wenige Paragraphen die Verordnung umfasst. Sie ist damit für jedermann übersichtlich und gut lesbar.

Die Rücknahme- und Abnahmepflichten hinsichtlich der verschiedenen Waren und Verpackungen sind uns allen bereits bekannt. Für den Konsumenten entsteht damit eine grössere Rechtssicherheit und für die Händler ein gewisses Recht, ein angemessenes Entgelt selbst festzulegen. Auch dem Gewerbe erwächst aus der Verordnung kein Nachteil.

Wir können der Abfallverordnung beruhigt zustimmen. Sie trägt den Interessen der Gemeinden, der Wirtschaft und der Umwelt Rechnung.

Roland Munz (LdU, Zürich): Viel gibt es nicht mehr zu sagen. Ich möchte der Kommissionspräsidentin für ihr Votum herzlich danken. Auch wir unterstützen beide Vorlagen selbstverständlich. Besonders begrüßen wir, dass in der Abfallverordnung dem Verursacherprinzip endlich Nachdruck verliehen wird und dass dadurch auch der Handel, wie mein Vorredner bereits ausgeführt hat, klare Spielregeln erhält, wie er mit den rücknahmepflichtigen Gütern umzugehen hat.

Bei der Deponie-Verordnung sind wir etwas skeptisch, ob die Fondsgrenze tatsächlich ausreichen wird. Wir werden sie natürlich im Auge behalten und gegebenenfalls müsste sie entsprechend angepasst werden.

Uns dünkt sehr gut, dass endlich Klarheit geschaffen wird. Selbstverständlich beantragen auch wir Zustimmung.

Eintreten

ist beschlossen, da kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

Detailberatung

Titel und Vorbemerkungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 128 : 0 Stimmen, die Vorlage 3745 zu genehmigen. Sie lautet:

Abfallverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

I. Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bindung des Gemeinwesens

§ 1. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Betriebe sowie unselbstständige Anstalten beachten bei allen Tätigkeiten die Grundsätze der Abfallwirtschaft, insbesondere

- a) bei der Planung, Ausschreibung und Erstellung von Hoch- und Tiefbauten sowie von technischen Anlagen,
- b) beim Unterhalt von Bauten und Anlagen, wie Gebäuden, Strassen, Grünanlagen,
- c) beim Einkauf und der Verwendung von Maschinen, Mobilien, Fahrzeugen, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien,
- d) bei der Vergabe von Aufträgen.

Errichtungsbewilligung und Betriebsbewilligung

§ 2. Eine kantonale Errichtungsbewilligung und eine kantonale Betriebsbewilligung sind erforderlich für

- a) Deponien,
- b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, insbesondere Verbrennungsanlagen,
- c) weitere Abfallanlagen, sofern sie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Die Baudirektion ist die kantonale Bewilligungsbehörde. Sie legt durch Richtlinien oder im Einzelfall fest, welche Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind.

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Bauten und Anlagen erstellt sind. Erfordern wichtige Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten, kann eine vorläufige Betriebsbewilligung erteilt werden, sofern die Massnahmen zum Schutze der Umwelt getroffen sind.

Pflicht zur getrennten Sammlung

§ 3. Die Gemeinden sorgen für die getrennte Sammlung der Siedlungsabfälle Glas, Metall und Papier sowie von Altöl aus Haushalten. Die Gemeinden können die getrennte Sammlung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben.

Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind von der Inhaberin oder vom Inhaber nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

§ 4. Für den Vollzug der Bestimmungen über Altlasten ist die Baudirektion zuständig. Altlasten

Anordnungen über den Vollzug der Bestimmungen über Altlasten können im Grundbuch angemerkt werden.

II. Rücknahme- und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen

§ 5. Rücknahmepflichtige Hersteller und Händler sind Produzenten sowie Grosshandels- und Detailhandelsbetriebe mit Betriebsstätten im Kanton Zürich, die Waren und Verpackungen gemäss den §§ 6 und 7 an private Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben. Rücknahmepflichtige Hersteller und Händler

§ 6. Der Rücknahmepflicht unterliegen folgende Waren und ihre Bestandteile: Waren mit Rücknahmepflicht

- a) Fahrzeuge, wie Autos, Motorräder, Fahrräder,
- b) sperrige Gegenstände, wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche,
- c) Waren, die zu Sonderabfällen werden, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss gebraucht werden, wie Farben, Lösungsmittel, Entladungslampen, ausgenommen Altöl.

Hersteller und Händler sind verpflichtet, Fahrzeuge der von ihnen vertriebenen Marken gemäss Abs. 1 lit. a von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurückzunehmen, wenn sie als Abfall anfallen. Ist die Rücknahme mit dem Kauf eines vergleichbaren Fahrzeugs verbunden, sind die Hersteller und Händler verpflichtet, Fahrzeuge jeder Marke zurückzunehmen.

Hersteller und Händler sind verpflichtet, Gegenstände gemäss Abs. 1 lit. b von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beim Kauf einer vergleichbaren Ware jeder Marke zurückzunehmen.

Hersteller oder Händler sind verpflichtet, Waren der von ihnen vertriebenen Marken gemäss Abs. 1 lit. c von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurückzunehmen.

Als sperrig gelten Waren oder Gegenstände, die wegen ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in einen 35-Liter-Kehrriechtsack passen.

Verpackungen mit Rückbehaltspflicht	<p>§ 7. Die unentgeltliche Rückbehaltspflicht besteht, wenn die privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher sich unmittelbar beim Erwerb der Ware der Verpackung entledigen.</p> <p>Sperrige Verpackungen, die wegen ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in einen 35-Liter-Kehrriechtsack passen, können auch später zurückgegeben werden.</p>
Ablieferung der Ware	<p>§ 8. Waren gemäss § 6 Abs. 1 lit. a sind von den Inhaberinnen und Inhabern einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p> <p>Waren gemäss § 6 Abs. 1 lit. b und c können auch an weitere dafür vorgesehene Stellen, wie an kommunale Sammlungen oder Sammelstellen, abgegeben werden.</p>
Entgelt	<p>§ 9. Der Hersteller oder Händler darf für die Rücknahme ein angemessenes Entgelt verlangen, sofern das Bundesrecht dies nicht ausschliesst. Das Entgelt kann beim Verkauf oder bei der Rücknahme erhoben werden.</p> <p>Als angemessen gilt ein Entgelt, das die Kosten für die Sammlung, die Lagerung, den Transport, die Behandlung der Waren und Verpackungen sowie eine marktübliche Gewinnmarge umfasst.</p> <p>Die rücknahmepflichtigen Hersteller und Händler haben der Bau- und Betriebsdirektion auf Verlangen Auskunft über die Berechnung des Entgelts zu geben.</p>
Erleichterungen für Kleinbetriebe	<p>§ 10. Kleinbetriebe sind zur Rücknahme im Sinne der §§ 6 und 7 für jene Waren und Verpackungen verpflichtet, die sie selbst verkauft haben. Ist die Rücknahme mit dem Kauf einer vergleichbaren Ware verbunden, so gilt § 6 uneingeschränkt.</p> <p>Als Kleinbetriebe gelten Detailhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von weniger als 30 m² und mit weniger als drei Vollzeitstellen.</p>

Das Geschäft ist erledigt.

5. Genehmigung der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung der Deponien (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000 und gleichlautender Antrag der KEVU vom 11. April 2000, **3765**

Esther Arnet (SP, Dietikon), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Ich hoffe natürlich, dass diese Verordnung auch so schlank passieren wird. Aus der Sicht der KEVU spricht nichts dagegen. Es geht um die zweitletzte der noch offenen Verordnungen zum Abfallgesetz, die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien. Die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr konnte sie am 11. April 2000 beraten und verabschieden. Sie ist somit im Eilzugstempo behandelt worden. Der Regierungsrat beschloss am 8. März 2000, die Verordnung zu genehmigen. Heute, knapp drei Monate später, soll bereits die kantonsrätliche Genehmigung erfolgen.

Das heisst nicht, dass die Deponienachsorge-Verordnung ein unwichtiges Geschäft ist – im Gegenteil. Die Verordnung soll Diskussionen über Altlasten, wie sie in diesem Rat öfter geführt werden müssen, verhindern. In der Deponienachsorge-Verordnung werden sozusagen die künftigen Neulasten geregelt respektive deren Verhinderung geplant. Es geht ausdrücklich nicht um Kölliken und ähnliche Altlasten, sondern um Deponien, die jetzt und künftig gefüllt werden.

Deponien weisen ein beachtliches Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt auf, das für viele Jahre nach Abschluss der Deponie bestehen bleibt. Die ständige Kontrolle und Sicherhaltung von Deponien ist daher eine ausserordentlich wichtige Aufgabe, die mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein erfüllt werden muss. Die staatliche Nachsorgepflicht, wie sie in der Verordnung definiert wird, ist eine pragmatische Lösung, mit der sichergestellt werden kann, dass die notwendigen Kontrollen und Sanierungsmassnahmen auch nach dem Deponieabschluss zuverlässig vorgenommen werden. Die Finanzierung erfolgt durch Abgaben der Deponiehalter, die in einen Fonds fliessen. So wird sichergestellt, dass sich kein Deponiehalter aus der Verantwortung stehlen kann, in dem man zum Beispiel die Aktiengesellschaft auflöst oder das Grundstück verkauft.

Im Grundsatz war man sich während der Diskussion in der KEVU einig: Wir können es uns nicht leisten, den nachfolgenden Generationen wissentlich gefährliche Altlasten zu überlassen. Wir selbst erfah-

ren heute, welche Belastungen finanzieller und ökologischer Art Kölliken oder die Tössegg für uns bedeuten. Wir müssen heute verantwortungsbewusst handeln, um uns später keine Vorwürfe machen zu müssen. Ob wir heute alles wissen, wird sich erst morgen zeigen.

Zu Diskussionen gab der in der Verordnung festgehaltene Höchstbestand des Deponiefonds Anlass. Während die einen den Betrag als zu hoch einstufen, waren andere überzeugt, dass der Betrag nicht ausreiche. Schliesslich einigte man sich auf den in der Vorlage festgehaltenen Kompromiss von 35 Millionen.

Die Diskussion in der Kommission war äusserst sachlich und dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Die KEVU beantragt Ihnen, der Vorlage 3565, Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien, zuzustimmen. Ich hoffe, dass Sie diesem Antrag folgen.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Die Verordnung ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Verursacherprinzips, also eine gute Sache. Nur geht die Regierung, wohl unter dem Druck der Deponiebetreiber, von einer zu positiven Sachlage aus. Eine Plafonierung des Fonds bei 35 Millionen ist zu niedrig. Die ursprünglich vorgesehenen 50 Millionen sind noch niedrig genug. Die laufende Sanierung der Säurefässer in der Tössegg allein kosten 15 Millionen, von Kölliken ganz zu schweigen.

Die Regierung nimmt an, dass die Sanierungsfälle künftig höchstens zwei Millionen Franken betragen werden. Tössegg und Kölliken waren Überraschungen, sie wurden nicht vorausgeplant. Überraschungen wird es künftig wieder geben. Zudem werden wir Schlacken- und Reststoffdeponien sanieren müssen, sobald eine bessere Technik entwickelt ist, wie beispielsweise die Verglasung. Das kostet eine Menge Geld.

Ich finde es schlechte Politik, wenn wir schon vor der Inkraftsetzung über die Verschuldung des Fonds diskutieren. Gleich zu Beginn sollte ein realistischer verursachergerechter Preis für die Nachsorge von Deponiegut an Lieferanten erhoben werden. Sie zu schonen, ist falsch. Kommt ihnen das Deponiegut teuer zu stehen, werden sie sich bemühen, möglichst wenig anfallen zu lassen. Eine Vermeidungsstrategie sollte das Ziel von uns allen sein. Wenn die privaten Versicherer von einer Fondssumme von hundert Millionen ausgehen müssen, liegt die Regierung mit 35 Millionen Franken sicher zu tief.

Aus folgen Gründen votierten wir dennoch nicht für eine Rückweisung: Sie hätte die Inkraftsetzung der Verordnung erneut verzögert. Die täglich anfallenden Tonnagen würden ein weiteres Jahr ohne Nachsorgebeiträge deponiert. Aus der Überlegung «lieber der Spatz in der Hand» als eine adäquate Fondsplafonierung, stimmt die Sozialdemokratische Partei daher der Verordnung zu.

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Wir Grüne gehen nach wie vor davon aus, dass Deponien bei einer zukunftsgerichteten Abfallpolitik gar nicht nötig sind. Dazu braucht es allerdings eine Abkehr vom klassischen Abfallmotto «aus den Augen, aus dem Sinn». Deponien haben am Ende des Prozesses all die mehr oder weniger problematischen Dinge aufzunehmen, die wirklich niemand mehr will. Mit der uns vorgelegten Ordnung will die Regierung eine Versicherung für gegenwärtig betriebene und zukünftige Deponien einführen. 35 Millionen Franken soll der Versicherungsfonds enthalten. Wir sind der Meinung, dass dies nicht genügt, und lehnen deshalb die Verordnung ab.

Die Begründung dazu liefert die Regierung selbst: Eine private Versicherungsgesellschaft hat errechnet, dass ein Fondsbetrag von 100 Millionen Franken erforderlich ist. Private Versicherungsgesellschaften haben eine grosse Erfahrung mit den Risiken unserer Gesellschaft. Darum braucht es nach unserer Ansicht sehr gute Gründe, um solche Empfehlungen nicht zu beachten. Schliesslich können sie die Prämien ihrer privaten Versicherungen auch nicht bestimmen. Genau dies haben aber die Deponiebetreiber getan. 100 Millionen waren ihnen selbstverständlich zu viel, 50 Millionen auch. Auch bei 35 Millionen reklamieren sie noch.

Die Regierung hat diesen Abbau bereitwillig mitgemacht. Heute erklärt sie einfach, es handle sich dabei um ein optimistisches Szenario ohne grössere Schadensfälle. Von derart optimistischen Szenarien wurde auch in der Vergangenheit regelmässig ausgegangen. Beispielsweise bei der Sondermülldeponie Kölliken. Ich verweise auf einen entsprechenden Artikel im heutigen Tages-Anzeiger. Als die Deponie im Jahr 1975 ihren Betrieb aufnahm, hatten die Verantwortlichen, u.a. der Kanton Zürich, den Eindruck, alles im Griff zu haben. Sie galt als Vorzeigestück einer verantwortungsvollen Abfallpolitik. Im Tages-Anzeiger stand damals geschrieben: «Nach menschlichem Ermessen ist aufgrund unserer Massnahmen die Gefährdung von

Mensch, Tier und Wasser ausgeschlossen.» 25 Jahre später wird in derselben Zeitung eingeräumt: «Es ist uns gelungen, in den sieben Betriebsjahren einen solchen Blödsinn zu machen, dass wir Jahrzehnte an der Wiedergutmachung arbeiten müssen.» Die voraussehbare Sanierung wird mehrere hundert Millionen Franken kosten.

Es ist ja hoffnungsvoll, dass die Regierung davon ausgeht, dass die Zürcher Deponien kein neues Kölliken darstellen. Die Erfahrung aus der bisherigen Deponiegeschichte lernt uns allerdings, dass das Schlimmste, das Udenkbare tatsächlich eintreten kann. Es wird schon alles schief gehen. Der Wahlspruch der Pessimisten hat bei Deponien leider Hochkonjunktur. Damit Deponien von diesem Image loskommen können, wird noch einiges an vertrauenswürdigen Massnahmen nötig sein.

Die Einstellung der Regierung, es werde schon gut gehen, reicht den Grünen einfach nicht, wenn es darum geht, die zukünftigen Auswirkungen von Deponien auf Mensch und Umwelt zu kontrollieren und allfällige Schadensbehebungen zu finanzieren.

Im Nachhinein ist man eben immer klüger, wird irgendwann ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin sagen müssen, wenn es um einen Nachtragskredit für diesen Fonds geht. Im Sinne der Vorsorge wollen wir einen solchen unrühmlichen Auftritt verhindern und sagen deshalb zur Verordnung nein.

Weil ein höherer Fondsbetrag zu höheren Deponiegebühren führen würde, ist damit zu rechnen, dass bei der Produktion und der Ablage von Abfällen mehr Verantwortungsbewusstsein erreicht würde. Dies wäre wirkliche Vorsorge, weshalb wir die Verordnung ablehnen.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Die Verordnung betrifft nur die heute in Betrieb stehenden Deponien und noch allfällige künftige Betriebe. Wenn ich die Gebühren mit einbeziehe, die noch anstehen, wird es nicht so schnell neue Deponien geben. Der Schwerpunkt der Verordnung liegt bei der Finanzierung der Nachsorge und allfälliger Sanierungen.

Je nach Alter der Deponie hat der Deponiehalter noch während 5 bis 15 Jahren nach Abschluss der Deponien, allfällige Nachsorgeverpflichtungen selbst zu übernehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist übernimmt der Kanton die Kosten. Für die Finanzierung dieser voraussichtlichen Langzeitaufgabe soll mit der Verordnung die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Fonds geschaffen werden.

Der neue Fonds wurde von uns ernsthaft hinterfragt. Die in der Verordnung maximal festgelegten 35 Millionen Franken erschienen uns anfänglich doch etwas hoch, wenn nicht gar zu hoch angesetzt.

Die Baudirektion hat uns aber versichert, dass die 35 Millionen mit den Deponiehaltern abgesprochen wurden. Diese Aussage veranlasste uns letztlich, der Summe zuzustimmen. Ursprünglich wollte die Baudirektion 50 Millionen einsetzen. Wir meinen, die 35 Millionen seien wirklich ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein situationsgerechtes Handeln erst dann erfolgt, wenn die finanziellen Mitteln knapp sind.

Die Verordnung mag auch bei der SVP nicht unbedingt Begeisterung auslösen, ist aber eine zwingende Folge des gültigen Abfallgesetzes. Immerhin regelt sie die Verantwortlichkeiten und die finanziellen Verpflichtungen der Deponiebetreiber und des Staates zufriedenstellend. Wir stimmen ihr deshalb zu.

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Ich habe wenig beizufügen. Die drei FDP-Kommissionsmitglieder und die Fraktion stimmen der Verordnung ebenfalls zu.

Sie haben von Esther Arnet gehört, dass es sich um einen – fair und hart ausgetragenen – Kompromiss handelt. Er hat zu einer Lösung geführt, die administrativ bewältigt werden kann und der Umwelt dennoch Rechnung trägt. Es ist ein Beispiel dafür, dass man Umweltfragen auch verantwortungsvoll, ohne grossen Administrationsaufwand und ohne überrissene Kostenfolge lösen kann.

Ich gehe mit der sehr pessimistischen Beurteilung meines Kollegen Toni W. Püntener nicht ganz einig. Man darf nicht immer nur schwarz sehen.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Roland Munz (LdU, Zürich): Ich habe es in meinem Votum zum Eintreten bereits angedeutet: Die eingesetzten 35 Millionen scheinen auch uns etwas gering ausgefallen zu sein.

Wir wissen es ja, die Experten sahen im Entwurf der Regierung 50 Millionen vor, Versicherungsexperten hätten bei einer Regelung auf privater Basis gerne 100 Millionen eingesetzt. Wir haben uns auf den Kompromiss von 35 Millionen geeinigt.

Mir scheint, damit nimmt man eine Vorverschuldung vorweg. Dies dürfte zu höheren Gebühren führen. Es kann nun nicht im Sinne der Deponiehalter sein, dass der heutige Beschluss später ohnehin zu erhöhten Gebühren führen wird. Die Deponiehalter haben zur vorliegenden Lösung Hand geboten, wir können damit leben, zumal die Obergrenze ja gar nicht derart wichtig ist. Immerhin führt dies nicht nur zu Einnahmen. Wir müssen daran denken, dass auch Ausgaben getätigt werden. Wie der Regierungsrat in seiner Vorlage selbst festhält, würden die 35 Millionen ohnehin nur bei optimistischer Annahme überhaupt erreicht werden. Somit könnten wir die Grenze durchaus bei 100 Millionen ansetzen, wenn im Fonds praktisch ohnehin nicht mehr als 30 Millionen zu liegen kommen.

Deshalb bieten auch wir Hand zum Kompromiss. Wir beobachten den Vollbestand weiterhin. Bei einer Überschuldung des Fonds müssten die Gebühren selbstverständlich erhöht werden, was sich vielleicht nicht im Sinne der Deponiehalter, wohl aber in jenem der Vernunft als notwendig erweisen wird.

Deshalb bitte ich Sie trotz der sehr tiefen Fondsbergrenze, der Vorlage zuzustimmen.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Vorerst möchte ich mich für die wohlwollende Beratung der Vorlage in der KEVU und die kompetente Kommissionsleitung herzlich bedanken. Wir können wohl im Rat diskutieren, welcher Betrag – 35, 50 oder 100 Millionen – sinnvoll ist. Doch müssen wir wissen, dass wir dem Staat bei einer Ablehnung der Vorlage einen klassischen Bärenienst leisten. Wenn wir keine Verordnung haben, liegt das Risiko subsidiär beim Staat, somit würden wir die Sanierungen aus allgemeinen Staatsmitteln bezahlen müssen, was ja nicht unser Ziel sein kann. Deshalb bitte ich Sie dringend, auch wenn Sie mit dem Betrag aus parteipolitischen Gründen nicht einverstanden sind, um Zustimmung. Dann sind wenigstens diese 35 Millionen Franken gesichert.

Ich möchte noch darlegen, wie der vorhin immer wieder erwähnte Betrag von 100 Millionen zu Stande gekommen ist: Es handelt sich dabei um das klassische Worst-case-Szenario einer Rückversicherungsanstalt, die mit dem Schlimmsten gerechnet hat. Die genannten 100 Millionen stuft die Baudirektion von Anfang an als unrealistisch ein. Der Betrag wurde von der Regierung nie unterstützt, betrachtete sie

doch die Summe nie als realistische Handlungsgrundlage, sondern vielmehr als eine Illusion.

Unsere Vorlage sah ursprünglich tatsächlich einen Betrag in der Grösse von 50 Millionen vor. Doch ging es uns auch darum, mit den Deponiebetreibern einen Konsens zu finden. Dieser liegt bei den 35 Millionen. Wir gehen heute nicht mehr davon aus, dass wir eine Deponiesanierung in der Grössenordnung der Tössegg oder von Kölliken haben. Das Wissen um die Problematik der Deponien ist seit jener Zeit, als die Grundlage für diese grossen Schäden gelegt wurde, weit fortgeschritten. Deshalb können wir tatsächlich von einer durchschnittlichen Schadenbehebung ausgehen, weshalb wir uns mit dem Fondsbetrag von 35 Millionen Franken auf der sicheren Seite bewegen.

Ich bitte Sie dringend zum Schutz der staatlichen Mittel für die Deponiesanierungen der vorliegenden Deponieverordnung zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

Detailberatung

Titel, Vorbemerkungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 124 : 9 Stimmen, der Vorlage 3765 zuzustimmen. Sie lautet:

Verordnung

über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien

4412

I. Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

- § 1. Der Staat führt einen Deponiefonds, dessen Bestand 35 Mio. Franken nicht überschreiten darf. Deponiefonds
 Aus dem Fonds werden die Kosten des Staates für die Nachsorge und die Sanierung von Deponien finanziert.
- § 2. Abgabepflichtig sind Deponiehalter, die über eine Betriebsbewilligung nach der Technischen Verordnung über Abfälle verfügen. Die Abgabepflicht gilt für Abfälle, die ab Inkraftsetzung der Verordnung auf einer Deponie abgelagert werden. Abgabepflicht
- § 3. Die Nachsorge umfasst die Vorkehren, die nach dem Abschluss der Deponie notwendig sind, damit die Deponie mit ihren Nebenanlagen und Ausrüstungen bis zum Erreichen der Endlagerqualität in betriebsbereitem Zustand erhalten bleibt und umweltrechtskonform ist. Nachsorge
 Der Deponiehalter trägt die Kosten der Nachsorge für die ersten 15 Jahre bei Reaktordeponien, 10 Jahre bei Reststoffdeponien und 5 Jahre bei Inertstoffdeponien nach Deponieabschluss.
- § 4. Die Sanierung umfasst die Vorkehren, die zur Behebung von plötzlich oder allmählich auftretenden Schäden notwendig sind, die durch die Deponie nach deren Abschluss verursacht werden. Sanierung
- § 5. Der Staat übernimmt die Nachsorge und die Sanierung für jene Deponievolumen, für die Abgaben geleistet wurden. Übernahme der Nachsorge und der Sanierung durch den Staat
 Die Übernahme der Nachsorge erfolgt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fristen. Der Deponiehalter hat die Deponie mit den dazugehörigen Nebenanlagen und Ausrüstungen in betriebsbereitem Zustand dem Staat zu übergeben.
 Die Übernahme der Sanierung erfolgt nach Abschluss der Deponie. Die Baudirektion kann bei grober Pflichtverletzung des Halters auf ihn Regress nehmen.
 Die Übernahme der Nachsorge und der Sanierung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch nach Abschluss eines Kompartimentes erfolgen, sofern dieses gegenüber anderen Kompartimenten abgedichtet ist und separat entwässert wird.
 Bei kompartimentweiser Übernahme muss bei Abschluss eines Kompartimentes der volumenproportionale Anteil des Finanzierungszieles gemäss Anhang 1 geüfnet sein. Bei Übernahme des ersten Kompar-

4414

timentes muss das gesamte deponiespezifische Finanzierungsziel gemäss Anhang 2 geüfnet sein.

Als Abschluss der Deponie oder eines Kompartimentes gilt der Zeitpunkt der Abnahme der Rekultivierung durch die Baudirektion.

Die Baudirektion legt die Einzelheiten zur Übernahme der Nachsorge und der Sanierung durch den Staat fest, insbesondere die zu übernehmenden Deponie- und Anlageteile.

§ 6. Die Abgaben je Tonne deponierten Materials werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen dem Deponiehalter und der Baudirektion geregelt.

Vertrag über die Abgabenerleistung

Die Abgaben werden so bemessen, dass das Finanzierungsziel für die Nachsorge gemäss Anhang 1 und jenes für die Sanierung gemäss Anhang 2 erreicht wird.

Der Vertrag gilt für die Dauer der Betriebsphase. Die Höhe der Abgaben wird jeweils für fünf Jahre vereinbart.

Bereits bezahlte Abgaben nach § 7 werden bei Vertragsabschluss angerechnet. Kommt keine Einigung über die Höhe der Abgaben zu Stande, so gelten die Ansätze gemäss § 7.

§ 7. Solange die Abgaben nicht nach § 6 vertraglich geregelt sind, erhebt die Baudirektion für die Nachsorge eine Abgabe von Fr. 3 pro Tonne und für die Sanierung eine solche von Fr. 2 pro Tonne.

Abgabenerleistung ohne Vertrag

Die Abgaben für das laufende Kalenderjahr werden im zweiten Quartal auf Grund des Gewichts der im Vorjahr eingebauten Abfälle erhoben.

§ 8. Halter von Deponien, die nach dem 1. Februar 1996 in Betrieb standen, können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Nachsorge und die Sanierung für das verfüllte Volumen ganz oder kompartimentweise einkaufen. Der Einkauf kann wahlweise durch einen Einmalbeitrag oder durch entsprechend erhöhte Abgaben auf dem Restvolumen erfolgen.

Einkauf

Der Einkauf erfolgt mittels öffentlichrechtlichen Vertrags zwischen dem Deponiehalter und der Baudirektion.

Halter von Deponien mit einem verfüllten Volumen von mehr als 250 000 Festkubikmetern können dieses gesamthaft in den Fonds einkaufen, wenn sie für 250 000 Festkubikmeter oder 500 000 Tonnen eine Einkaufsabgabe leisten.

Der Staat übernimmt die Nachsorge und die Sanierung des bereits verfüllten Volumens anteilmässig.

Sicherheitsleistung

§ 9. Deponiehalter haben nach Inkrafttreten dieser Verordnung für den Abschluss der Deponie, für den verfüllten, nicht eingekauften Deponieteil und für die Nachsorge des Deponiehalters gemäss § 3 Abs. 2 Sicherheitsleistungen nach Bundesrecht zu erbringen.

Die Baudirektion legt die Art und die Höhe der Sicherheitsleistungen nach Anhören des Deponiehalters sowie auf Grund einer individuellen Risikoanalyse fest. Sie überprüft die Sicherheitsleistung alle fünf Jahre.

Solange die Sicherheitsleistungen nach Absatz 1 nicht festgelegt sind, erhebt die Baudirektion diese vorläufig. Sie betragen für den Abschluss Fr. 30 pro Quadratmeter, für den nicht eingekauften Deponieteil Fr. 10 pro verfüllten Festkubikmeter, für die Nachsorge Fr. 750 000, insgesamt höchstens Fr. 4 000 000.

Vollzug

§ 10. Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

Die Baudirektion verwaltet den Fonds.

Die Baudirektion beauftragt Dritte mit der Durchführung der Nachsorge und stellt die Aufsicht sicher.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Vollzugsstopp von weiteren Landschaftsschutzmassnahmen im Kanton Zürich

Motion Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) und Mitunterzeichnende vom 17. Januar 2000

KR-Nr. 30/2000, RRB-Nr. 710/3. Mai 2000 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit möglichst schnell ein zehnjähriger Vollzugsstopp als Marschhalt bei der Umsetzung von vorgesehenen Schutzmassnahmen eingeleitet wird.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden viele Gesetze und Verordnungen zum Schutz von unserer Landschaft, Fauna und Flora erlassen. Zum Teil überschneiden sich diese Massnahmen bis zu fünf-, sechsmal.

Bevor weitere Massnahmen ergriffen werden, muss sich darum erst zeigen, ob die bereits erlassenen Vorschriften den gewünschten Erfolg bringen. Da in der Natur alles seine Zeit braucht, ist es möglich und sinnvoll, einen zehnjährigen Marschhalt einzuschalten. Anschliessend ist Bilanz zu ziehen und erst danach mit allfälligen weiteren Massnahmen fortzufahren.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Motionäre verlangen, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit während einer Zeit von zehn Jahren auf weitere Vollzugstätigkeiten, wie auf Schutzmassnahmen mittels Freihaltezonen oder Verordnungen, auf Beiträge an Schutzobjekte sowie auf Pflege- und Unterhaltmassnahmen bei Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet wird.

Auf Grund von Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig. Allerdings hat der Bund selbst Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung ihrer Lebensräume erlassen, damit bedrohte Arten vor Ausrottung geschützt werden. Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind durch die Bundesverfassung direkt geschützt (Art. 78 Abs. 4 und 5 BV). Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) verpflichtet die Kantone, den Schutz und Unterhalt der vom Bundesrat bezeichneten Biotope von nationaler Bedeutung sicherzustellen und rechtzeitig die zweckmässigen Schutzmassnahmen anzuordnen (Art. 18a, 23a und 23c). Die Kantone sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotope von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie in intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich (Art. 18b). Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von solchen Biotopen sollen soweit möglich vertragliche Abmachungen getroffen werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn die bisherige Nutzung eingeschränkt wird (Art. 18c NHG; Art. 26 Natur- und Heimatschutz-Verordnung, NHV, SR 451.1).

Die Motion gerät in weiten Teilen in Widerspruch zum Bundesrecht, insbesondere mit dem NHG, der NHV, der Auen-, der Hochmoor- und der Flachmoor-Verordnung (SR 451.31, 451.32, 451.33). Da die Motion nicht differenziert und somit auch die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen erfasst, ist der Vorstoss unzulässig. Mit der Motion kann ausschliesslich die Änderung von kantonalem Recht verlangt werden.

Im Kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat am 31. Januar 1995 Naturschutzgebiete, Gruben- und Ruderalbiotope, wiederherzustellende Biotope, Landschafts-Förderungsgebiete und Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Der Richtplan ist für die Behörden aller Stufen verbindlich, und sie haben die in den verschiedenen Sachbereichen formulierten Zielsetzungen und Anordnungen zu beachten und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen. Diese Pflichten können nicht während zehn Jahren ausser Kraft gesetzt werden. In den Naturschutzgebieten und teilweise auch in den Gruben- und Ruderalbiotopen sind die Objekte von nationaler Bedeutung, wie Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte und Auen, enthalten (Bericht Kantonalen Richtplan Ziffer 3.5.2). Da diese von Bundesrechts wegen zu schützen sind, können sie von der Motion nicht erfasst werden. Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Flächen, die vor allem aus ästhetischen, kultur-geographischen und geomorphologischen Gründen schützenswert sind. Teilweise können sie sich jedoch mit naturschützerischen Motiven überschneiden, was eine aufwändige Untersuchung aller betroffenen Gebiete erfordern würde. Gleiches gilt für die Landschafts-Förderungsgebiete, die zwar primär auf die land- und die forstwirtschaftlichen Nutzungen ausgerichtet sind, aber auch auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen die besonderen natur- und landschaftsschützerischen Aspekte mit einzubeziehen haben (Bericht Kantonalen Richtplan Ziffer 3.7.). Die festgesetzten Landschafts-Förderungsgebiete überlagern sich mit Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung, wie dem Lützelsee, dem Uetziker Riet, dem Katzensee usw. Es wäre deshalb in Bezug auf Bundesrecht rechtswidrig und auch sachlich verfehlt, diese Vollzugsarbeiten während einer Dauer von zehn Jahren zu stoppen.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 15. Mai 1996 ist der Kanton Zürich verpflichtet worden, den Kantonalen Richtplan bezüglich Landschaftsschutz zu ergänzen. Der Regierungsrat hat am 25. August 1999 (Vorlage 3723) dem Kantonsrat eine entsprechende Teilrevision

des Richtplanes beantragt, die neu insbesondere die noch fehlenden Landschaftsschutzgebiete enthält. Die Motion ist – soweit sie sich auch hier gegen Bundesrecht wendet – wiederum nicht zulässig.

Das mit der Motion verlangte zehnjährige Moratorium für Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes wäre aus sachlichen Gründen völlig verfehlt. Das Stoppen der zurzeit in Bearbeitung stehenden Schutzverordnungen, wie z.B. beim Katzensee und am Hirzel, hätte zur Folge, dass die Riedflächen degenerieren würden. Insbesondere schützenswerte Pflanzenarten würden verschwinden, ihre Lebensräume zerstört oder jedenfalls sehr stark beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung von während zehn Jahren vernachlässigten und gar verlorenen Riedflächen wäre zum Teil unmöglich, mindestens aber sehr aufwändig und sicher mit hohen Kosten verbunden. Die Landschaftsschutzgebiete sind für die Erholung Suchenden von sehr hohem Wert, und ein Verzicht auf Unterhalts- und Pflegemassnahmen würde von einer breiten Öffentlichkeit nicht verstanden. Als Folge des erwähnten Artenverlustes würde auch die Qualität der so genannten «gewöhnlichen Landschaft» beeinträchtigt, was nicht zuletzt für die Standortattraktivität des Kantons Zürich nicht von Vorteil wäre. Es gingen schöne und naturnahe Landschaftswerte verloren und die bisherigen Bemühungen des Kantons bzw. der dafür eingesetzten Finanzen wären weitgehend verloren.

Ein zehnjähriger Vollzugsstopp für Schutzmassnahmen läge auch nicht im Interesse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Bewirtschaftenden. Mit dem Moratorium würde eine grosse Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen ausgelöst, da diese über die nähere und weitere rechtliche Zukunft ihrer Grundstücke im Unklaren gelassen würden.

Naturschutz und Landschaftsschutz sind Daueraufgaben; kontinuierliche Unterhalts- und Pflegearbeiten sind zur Erhaltung der Werte der Natur zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf solche unabdingbaren Schutz- und Pflegemassnahmen wäre ein falsches Signal für den Kanton Zürich als Wirtschaftsstandort und Wohnort. Der Natur- und Landschaftsschutz ist auf Grund der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung eine ständige öffentliche Aufgabe, die nicht leichtfertig unterbrochen werden darf.

Die Natur und die Landschaft ist den verschiedensten Einflüssen der modernen Zivilisation ausgesetzt wie Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlung, Tourismus, Ver- und Entsorgung. Es müssen dauernd

planerische und bauliche Entscheide gefällt werden, bei denen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes laufend einfließen müssen. Die rechtliche Pflicht zur Schonung der Landschaft und zur Erhaltung von Schutzobjekten bei der Erfüllung der erwähnten Aufgaben kann nicht ausser Kraft gesetzt werden (vgl. Art. 3 NHG; § 204 Planungs- und Baugesetz, LS 700.1). Die Notwendigkeit von Massnahmen zum Schutze der Natur und der Landschaft als Teil des Umweltschutzes im weiteren Sinne begründet sich in ethischen, ästhetischen, ökologischen, gesundheitlichen und auch ökonomischen Beweggründen. Auf solche Anstrengungen kann und darf deshalb nicht – auch nicht während einer befristeten Zeit – verzichtet werden. Die mit einem solchen Moratorium verbundenen Schäden an Natur und Landschaft und somit an wichtigen Werten in hohem öffentlichem Interesse wären unabsehbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Motion verlangte zehnjährige Vollzugsstopp von Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes grösstenteils bundesrechtswidrig und sachlich völlig unhaltbar wäre. Ein Vollzugsstopp hätte unabsehbare und teilweise nicht wieder gutzumachende Schäden an Tieren, Pflanzen und Landschaften zur Folge. Er wäre ein falsches Signal für die Standortattraktivität des Kantons Zürich. Die Motion steht im klaren Gegensatz zu den von einer breiten Öffentlichkeit unterstützten und begrüsststen staatlichen Bemühungen im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes. Sie wäre gegenüber der Natur selbst und den Menschen, die die Natur als Lebensraum benötigen, nicht zu verantworten.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Zuerst möchte ich mich für die zügige Behandlung unserer Motion bedanken, das sind wir uns nicht gewohnt. Ich weiss, dass die Emotionen, wenn in diesem Saal über Schutzmassnahmen diskutiert wird, in der Regel hoch gehen.

Das ist auch verständlich, denn jede Schutzmassnahme, die beschlossen wird, trifft einen Eigentümer und jeder Eigentümer fühlt sich durch den Eingriff des Staates in seiner Freiheit beschnitten.

Die Antwort des Regierungsrates auf unsere Motion verstärkt diese Emotionen noch, indem sie gar nicht auf unsere Forderung eingeht, sondern von Dingen spricht, die völlig aus der Luft gegriffen sind. Ich finde es schade, dass von der Regierung keine objektive Antwort vorliegt.

Was wollen wir wirklich? Wir wollen einen Vollzugsstopp von weiteren zusätzlichen Massnahmen. Wir wollen der Natur die nötige Zeit geben, sich zu entwickeln. Die Natur macht auch in einer hektischen Zeit die Hektik nicht mit.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden in der Landschaft sehr viele Schutzmassnahmen beschlossen und umgesetzt. Ein Beispiel: Nahe bei meinem Wohnort wurde ein Gebiet vor Jahren unter Naturschutz gestellt. Später kam der Moorschutz hinzu. Dazu gesellte sich der Amphibienschutz. Dieser wurde um den Libellenschutz erweitert. Mit dem neuen Waldgesetz kommt die Waldplanung hinzu und damit ein weiteres Amt, das mitreden will.

Verschiedene Schutzverordnungen greifen übereinander. Daraus resultiert ein Pflegekonzept. Bis diese Pflegemassnahmen greifen, braucht die Natur einige Jahre. Es ist deshalb falsch, Pflegemassnahmen durch neue Schutzmassnahmen kurzfristig zu ändern, dass in der Folge alle Konzepte zwangsläufig neu aufeinander abgestimmt werden müssen.

Wenn der Kanton Schutzmassnahmen beschliesst und damit ein Schutzgebiet ausscheidet, ist es im weiteren üblich geworden, dass dieses Schutzgebiet im regelmässigen Abstand einiger Jahre vergrössert wird.

Diese Salamtaktik der Vergrösserung von Schutzgebieten hat bei den Grundeigentümern sehr viel Unmut ausgelöst. Das ist mit ein Grund, weshalb gegen Schutzmassnahmen ein grosser Widerstand besteht. In der Bevölkerung heisst es deshalb, wehret den Anfängen, die Begehrlichkeiten des Kantons kennen keine Grenzen.

Werden die Schutzflächen für einige Zeit nicht dauernd erweitert, wird das Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Kanton wieder etwas entkrampft. Dies wirkt sich langfristig gewiss positiv aus, steht doch bereits in unserer Staatsverfassung, der Staat schütze wohlverworbenes Privatrecht. Genau diesem Prinzip sollte wieder vermehrt nachgelebt werden.

Sie sehen aus meinen Äusserungen, dass wir nicht wollen, was uns die Antwort der Regierung unterstellt: Wir wollen nicht bisher Geschütztes aufheben. Wir wollen keine bestehenden Schutzverordnungen streichen. Wir wollen nicht Pflegemassnahmen stilllegen. Wir wollen auch kein Bundesrecht verletzen.

Wir wollen aber auch keine Musterknaben sein und zu Maximallösungen Hand bieten, statt das Optimum zu erreichen. Die Zusammen-

arbeit zwischen regionalen und Gemeinde übergreifenden Schutzmassnahmen funktioniert gut. Nicht überall, wo der Staat mehr will, erreicht er mehr.

Noch zwei Bemerkungen zur Antwort des Regierungsrates: Es ist mit Sicherheit nicht so, dass man mit der Annahme der Motion bei den Grundeigentümern Rechtsunsicherheit auslöst, Bestehendes bleibt ja erhalten. Genau das Gegenteil trifft zu. Wir können dem Grundeigentümer nur mit einer Annahme der Motion Sicherheit geben, indem er die Gewissheit erhält, dass die Schutzgebiete nicht dauernd ausgeweitet werden.

Auch schreibt der Regierungsrat, die Motion hätte zur Folge, dass Riedflächen degenerieren würden. Erstens degeneriert eine Riedfläche nicht in dieser kurzen Zeit, wenn man bedenkt, wie vieler Jahre deren Entstehung bedurfte. Zweitens gibt es in unserm Kanton wohl kaum mehr Riedflächen, die nicht bereits geschützt wären.

Von der Baudirektorin möchte ich gerne wissen, wo welche Riedflächen noch nicht geschützt sind. Trifft dies überhaupt zu? Weshalb sind sie bis heute nicht geschützt worden? Worauf basiert die Annahme, dass in 10 Jahren eine Riedfläche degeneriert?

Wer der Natur die nötige Zeit einräumen will, wer für sie einsteht, aber nicht allzu planungsfreudig ist, wer ein Vertrauensverhältnis zwischen Grundeigentümer und Staat befürwortet und wer nicht immer das Maximum will, sondern das Optimum für Natur, Grundeigentümer und Kanton, muss die Motion unterstützen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Eigentlich sagt die Antwort des Regierungsrates bereits alles. Ihr ist nicht viel beizufügen.

Formell widerspricht die Motion in weiten Teilen Bundesrecht, das auf kantonaler Ebene nicht geändert werden kann. Hinzu kommt, dass der Kantonsrat in diesem Haus, in mehreren Sitzungen im Januar 1995 den kantonalen Richtplan festgelegt hat.

Er hat auf die Bezeichnung von Schutzgebieten verzichtet, weil im damaligen Zeitpunkt das Naturschutzgesamtkonzept noch nicht festgesetzt war. Es erfolgte im Dezember gleichen Jahres. Im Mai 1996 verfügte der Bundesrat bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans, dass der Kanton den Teilrichtplan bis 31. März 2000 ergänzen müsse. Die entsprechende Vorlage habe ich Ihnen heute Morgen verteilt. Die anderen Fraktionen werden sie von ihren Fraktionspräsidenten ebenfalls erhalten. Die Vorlage wird zurzeit von der vorberaten-

den Kommission für Planung und Bau behandelt, die erste Lesung wurde soeben abgeschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden immerhin rund 4500 Einwendungen eingereicht, deren Beantwortung in der KPB ebenfalls in erster Lesung abgeschlossen ist. Sie führten zu Veränderungen, die Sie heute in der Form der A-Vorlage in diesem Paket erhalten haben.

Es wäre nun völlig absurd, diese Vorarbeiten für 10 Jahre einzufrieren. Es wäre völlig verfehlt, den Einwenderinnen und Einwendern zu sagen «April, April! Schön, dass ihr mitgemacht habt, doch interessieren uns eure Einwände gar nicht.»

Materiell ist die Vorlage ebenso verfehlt. Die Natur kennt kein Moratorium. Es gibt keinen 10-jährigen Stillstand beim Natur- und Landschaftsschutz. Man kann handeln oder nicht handeln. Beides hat Folgen.

Unmöglich ist hingegen, 10 Jahre lang zuzuwarten und stillzustehen, im Glauben, die Natur würde dies ebenfalls tun, sie würde gleichfalls warten, bis wir uns entschieden haben. Die in der Zwischenzeit angerichteten Schäden wären verheerend und die Verluste an Tier- und Pflanzenarten wären unwiederbringlich.

Ich möchte Sie zum Schluss speziell auf den letzten Abschnitt der Antwort des Regierungsrates hinweisen. Er sollte insbesondere auch die Vertreter des Standortwettbewerbs unter Ihnen interessieren: «Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Motion verlangte 10-jährige Vollzugsstopp von Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes grösstenteils bundesrechtswidrig und sachlich völlig unhaltbar wäre. Ein Vollzugsstopp hätte unabsehbare und teilweise nicht wieder gutzumachende Schäden an Tieren, Pflanzen und Landschaft zur Folge. Er wäre ein falsches Signal für die Standortattraktivität des Kantons Zürich. Die Motion steht in klarem Gegensatz zu den von einer breiten Öffentlichkeit unterstützten und begrüßten staatlichen Bemühungen im Bereich des Landschaft- und Naturschutzes. Sie wäre gegenüber der Natur selbst und den Menschen, die die Natur als Lebensraum benötigen, nicht zu verantworten.»

Ich bitte Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP lehnt den Vorstoss ab.

4424

Ich stütze mich bei meinen Ausführungen auf den Text der Motion, nicht auf Ihre Ausführungen, die Sie, Hansjörg Schmid, im Rat gemacht haben. Sie unterscheiden sich nämlich vom Motionstext.

Ich hätte noch ein gewisses Verständnis für Sie, wenn Sie bei einzelnen Gebieten einen gewissen Pflegeaktivismus, vor allem aber den Verordnungswirrwarr beklagten. Dann hätten Sie aber einen anderen Vorstoss formulieren müssen.

Der Vorstoss stellt einen Totalangriff auf Pflegemassnahmen aller Naturschutzgebiete im Kanton Zürich dar. Er schafft eine neue Art von Legiferierung, eine Art Switch-Gesetzgebung, nach dem folgenden Muster: Der Kantonsrat schafft Gesetze und kaum sind sie in Kraft und auf den verschiedenen politischen Ebenen umgesetzt, muss der gleiche Rat Gesetze schaffen, um den Vollzug der von ihm zuvor beschlossenen Gesetze zu blockieren. Das sind interessante Aussichten, wenn Sie dieses Prozedere etwa beim vorliegenden Gesundheitsgesetz, bei Bildungsreformen, im Sozialwesen usw. anwenden würden! Oder stellen Sie sich vor, wenn beim Flughafengesetz ein Vollzugsstopp-Gesetz geschaffen würde – nicht wenige hätten daran zwar Freude.

Ich denke, alle in diesem Saal wissen, wie abenteuerlich eine solche An- und Abschaltgesetzgebung wäre. Abenteuerlich nicht zuletzt für den Bund, der auf die Einhaltung seiner Gesetze pochen müsste, die mit jenen des Kantons eng vernetzt sind – vor allem in der Raumplanung. Abenteuerlich aber auch für die Gemeinden, die ihre Richtpläne auf den kantonalen Richtplan ausrichten. Richtpläne haben bekanntlich Gesetzescharakter und wären von der Motion ebenfalls betroffen.

In diesen Richtplänen sind die verschiedensten Interessen aufeinander abgestimmt. Da kann man nicht einfach den Naturschutz herausbrechen. Es kommt auch niemand auf die Idee, für zehn Jahre einen Teil der Grundmauern seines Hauses herauszubrechen.

Wenn zum Beispiel die Pflege, Hansjörg Schmid, die Pflege des Türlersees vor drei Jahren einem Vollzugsstopp unterworfen worden wäre, würde er sich heute nicht als wunderschönes Biotop ausnehmen. Tausende von Fröschen fühlen sich hörbar wohl darin. Ob sich der Nachbar Hansjörg Schmid auch wohl fühlt, wenn sich Tausende von Fröschen wohl fühlen, bleibe dahingestellt.

Indem wir den Vorstoss ablehnen, verhindern wir, dass Naturschutz im Kanton Zürich ernsthaft gefährdet wird. Wir verhindern auch, dass Gesetzgebung zur Farce verkommt, sonst könnten wir ein ähnliches Gesetzgebungsmuster starten, etwa eine Gesetzgebung mit Probelauf oder mit Verfalldatum, was ähnlich absurd wäre.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Für mich ist die Begründung für die Ablehnung der Motion mehr als nur unbefriedigend. Schutzmassnahmen sind ja immer Eigentumsbeschränkungen, wenn es um private Gebiete geht. Ich bin eigentlich enttäuscht, mit welcher Leichtigkeit sich unsere Regierung über Tausende von Grundeigentümern hinwegsetzen will. Von bürgerlicher Einstellung ist hier gar nichts zu spüren.

Wenn ich den Inhalt der Ablehnungsbegründung betrachte, könnte man meinen, unsere Landschaft und die Natur wäre kurz vor dem Zusammenbruch. In keinem einzigen Satz wird die positive Entwicklung unserer Landschaft und der Natur in den letzten zehn bis zwanzig Jahren erwähnt. Ich werde den Eindruck nicht los, man möchte unsere schöne Natur gar nicht sehen, man möchte nicht akzeptieren, dass die Landschaft und die Natur sich nur langsam verändern. Man will schon gar nicht einsehen, dass viele wertvollen Naturschutzgebiete auch ohne bürokratisches Festlegen seit Jahren unverändert blieben. Man will in Planungs- und Naturschutzkreisen immer noch nicht begreifen, dass der Bürger und Steuerzahler kein Verständnis dafür hat, wenn der Landschaft die Natur planmässig und mit hohem technischen Aufwand aufgezwungen wird.

Dazu ein Beispiel: Gerade letzte Woche hörte ich wieder von einem Fall, in dem ein Grundeigentümer von Leuten der Baudirektion gezwungen wurde, gutes Kulturland abzutragen, damit eine Magerwiese oder ein Trockenstandort entstehe. Dies alles an einem Ort, wo bereits grossflächige Vernetzungsflächen vorhanden sind.

Ich werde auch den Eindruck nicht los, dass es im engeren und weiteren Kreis der Baudirektion Leute gibt, die wegen des verlangten Marschhaltes Mühe haben würden, einen echten und messbaren Leistungsausweis für die nächsten Jahre zu erbringen.

Die Begründung für die Ablehnung enthält viele Hinweise auf die Vorgaben des Bundes. Auch auf Bundesebene wurde der planerische Landschaftsschutz übertrieben. Es schadet nichts, nein es ist sogar nötig, wenn der Kanton Zürich mit der Überweisung der Motion dem Bund ein deutliches Zeichen zur Anwendung der Vernunft setzt. Die Verantwortlichen des Bundes müssten zur Kenntnis nehmen, dass Planungs- und Schutzmassnahmen der Natur nur etwas nützen, wenn sie vernünftig sind und zeitlich so festgelegt werden, dass die Natur den Gedanken des Menschen auch folgen kann.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen. Unsere Natur und die Landschaft verlieren damit überhaupt nichts. Sie sparen erst noch viel Geld, das an anderen Orten zugunsten unserer Bevölkerung nötiger wäre.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Der Antwort des Regierungsrates ist tatsächlich nichts mehr zuzufügen. Aber der Vorstoss und vor allem dessen Aufrechterhaltung regt doch zu einigen Gedanken aus betroffener bäuerlicher Sicht an.

Natürlich gibt es immer Probleme, wenn Interessen aufeinandertreffen. Gerade im Natur- und Landschaftsschutz prallen Interessen aufeinander. Es kommt darauf an, wie man diese Interessenkonflikte zu lösen versucht. Es gibt die verschiedensten Strategien, wie man diese Probleme anzugehen hat. Die Strategie des Bauernverbandes und der kantonsrätlichen Bauernvertreter ist doch allmählich bekannt und durchsichtig. Alles wird verhindert, abgeblockt. Es wird scharf gemacht, politisch diskreditiert. Die Finanzen werden massiv beschnitten, das Naturschutzgesamtkonzept wird auf das Eis gelegt, nichts kann umgesetzt werden. Von den Kerngebieten fehlen noch 3600 Hektaren, die einem Schutz harren.

Das Resultat ist, dass man sich nur noch im eigenen Teich bewegt. Verhandlungen können teilweise nur noch mit Mediatoren geführt werden und alle haben die Nase voll von solchen Umsetzungsmassnahmen. Resultat dieser Strategie ist auch dieser unsägliche Vorstoss. Eine andere Strategie wäre doch, aus selbstbewusster Position, als Bewirtschafter mit klaren betrieblichen Kriterien kooperativ in die Verhandlungen einzusteigen. Sehr bald realisierte man, dass auch die Gegenseite durchaus gesprächsbereit ist und innert kurzer Zeit einvernehmliche Lösungen gefunden werden können.

Ich möchte vor allem auf gewisse kommunale Inventare verweisen, die innert kürzester Zeit zu 90 bis 95 % auf vertraglicher Basis freiwillig umgesetzt werden konnten. Auch beim Kanton gibt es Signale, dass in diese Richtung gearbeitet wird. Und genau diese positiven Entwicklungen, die teilweise umgesetzt werden, werden durch den Vorstoss ganz klar über Bord geworfen und verhindert.

Kulturlandschaft, Artenschutz, Naherholungsgebiet, Tourismusregionen sind nicht mehr zum Nulltarif zu haben. Heute fehlt aber ein Markt für diese bäuerlichen Produkte und eine Strategie, um diese Leistungen, die über den reinen Biotopschutz und die Bundesdirekt-

zahlungen hinausgehen, auch abzugelten und zu vermarkten. Als Stichworte, die auch in der Antwort des Regierungsrates zu finden sind, nenne ich den Wirtschaftsstandort Zürich, die Standortfaktoren und die Wirtschaftsförderung.

Es gibt hier konstruktive Arbeit für die bäuerlichen Kantonsräte in Hülle und Fülle. Statt dessen bekämpfen wir uns mit solchen Vorstössen.

Der Teil der bäuerlichen Basis, der bereit ist, solche wichtigen natur- und landschaftsschützerischen Leistungen zu erbringen, versteht dieses Tun je länger je weniger. Ich möchte Sie, auch aus bäuerlicher Sicht, dringend bitten, den Vorstoss abzulehnen.

Hansueli Sallenbach (FDP, Wallisellen): Grundsätzlich habe ich für die Haltung des Regierungsrates bezüglich der vorliegenden Motion Verständnis. Es ist aufgrund des etwas oberflächlich formulierten Motionstextes durchaus zulässig, ihn so aufzufassen, wie dies die Regierung tut.

Eigentlich ist jedoch schon aus dem Titel der Motion ersichtlich, dass es nicht um die Aufhebung bisheriger Landschaftsschutzmassnahmen oder um die Umgehung von bundesrechtlich festgelegtem geht. Aus dem Titel der Motion geht hervor, und dies wurde auch vom Motionär bekräftigt, dass ein Marschhalt bei der Fest- und Umsetzung von neuen Landschaftsschutzmassnahmen verlangt wird. Es geht darum, auf weitere Massnahmen vorerst zu verzichten.

Es ist nicht beabsichtigt, was aber aufgrund des Motionstextes nicht klar ist, dass Bundesrecht verletzt werden soll. Lediglich weitere kantonale Landschaftsschutzmassnahmen sollen während 10 Jahren weder angeordnet noch ausgeführt werden. Selbstverständlich sind bestehende Schutzgebiete weiter zu pflegen.

Die Aufhebung von bestehenden Schutzgebieten wird nicht verlangt. Es ist nicht Zweck der Motion, dass beispielsweise am Greifensee die vorhandenen Riedwiesen nicht mehr gemäht werden, sondern dass vorerst keine Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes stattfindet.

Tatsache ist, dass im Kanton Zürich im heutigen Zeitpunkt bereits sehr viele Landschaftsschutzmassnahmen umgesetzt wurden. Es dürfte wohl kaum ein wirklich schützenswertes Gebiet mehr geben, das nicht bereits in irgendeiner Form durch Festlegung des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde geschützt ist. In kaum einer Gegend der Welt, in der die Bevölkerungsdichte vergleichbar gross ist, würde

man eine derart gut erhaltene und geschützte Landschaft wie im Kanton Zürich vorfinden.

Es geht darum, dass genau geprüft wird, welche neuen kantonalen Festlegungen nach dem Stopp gemacht werden sollen. Zudem soll damit die Basis für eine bessere und effiziente Kooperation zwischen den einzelnen kantonalen Naturschutzstellen und den zuständigen Bundesstellen geschaffen werden. Da sich sinnvollerweise sämtliche potenziellen Naturschutzgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden, ist eine Überbauung, auch wenn keine Schutzfestlegung besteht, ausgeschlossen. Selbst wenn ein Landwirt einen Stall erneuert, wird er ihn wohl kaum in einem allenfalls noch nicht geschützten Sumpfgebiet erstellen. Zudem ist das gesamte Waldgebiet richtigerweise unveränderbar und geschützt. Es ist nicht so, dass, wenn man einen Stopp von 10 Jahren erwirkt, dannzumal alles zerstört sein wird, was man heute als schützenswert erachtet.

Bis jetzt wurde im Kanton Zürich im Bereich Landschaftsschutz sehr viel gemacht und das ist gut so. Nicht zuletzt deshalb ist im jetzigen Zeitpunkt ein Marschhalt ohne weiteres möglich und sinnvoll. Eine Kommission wird sich mit den Details einer Umsetzung der Motion auseinandersetzen müssen.

Es geht auch nicht darum, weiteren Naturschutz im Kanton Zürich zu verhindern. Es soll vielmehr eine Denkpause eingeschaltet werden, die dazu beitragen kann, dass in Zukunft sinnvollere Lösungen gefunden werden.

Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, die Motion zu unterstützen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Ich habe bis zuletzt gehofft, dass die Motion gestoppt würde. Ich bin jetzt aber gezwungen, auf die Regierungsrätliche Antwort einzugehen. Wenn zutrifft, was die Regierung heute vorwegnimmt, wird es tatsächlich zu einem grossen Problem kommen, weshalb ich mich zur Stellungnahme gezwungen sehe.

Die Motion versetzt einem in ungläubiges Staunen über die in ihr enthaltene Forderung. Ich frage mich, ob sich die Motionäre bei ihrer Eingabe überhaupt bewusst waren, was sie verlangten. Sie haben ihr Anliegen heute Morgen allerdings etwas anders formuliert.

Man hätte noch verstanden, wenn aus den Reihen der SVP eine Denkpause in Bezug neue Landschaftsschutzmassnahmen verlangt

würde. Allerdings würde ich auch dies nicht unterstützen. Was mit dem vorliegenden Vorstoss aber gefordert wird, ist unerhört.

Statt sich über all die schönen Erfolge beim Landschaftsschutz zu freuen, möchten die Motionäre das meiste, das wir in den letzten Jahren erreicht haben, wieder zerstören.

Ich nenne einige Beispiele: Die Pflege der vielen Riede würde bei ausbleibenden Beiträgen schlagartig aufhören. Fast niemand und vor allem nur noch wenige Landwirte würden allein für den Streuertrag eine Bewirtschaftung weiterführen. Es würde alles innert Kürze verbuschen.

Die vielen schönen Blumenwiesen, die in diesen Tagen mit ihrer Artenvielfalt von vielen bestaunt werden, führten zu keinerlei Beiträgen mehr und würden wieder verschwinden. Die meisten Hochstammobstbäume – die ein sehr wichtiges Element der Landschaftsgestaltung bilden –, würden innert Kürze umgehauen.

Bekanntlich geht es in der Wirtschaft wieder bergauf. In der Landwirtschaft aber werden die Preise weiterhin sinken. Und nun fordern diese Bauernvertreter eine massive Streichung der Beiträge an die Landwirtschaft! In erster Linie würden die Berglandwirte hart betroffen. Vielen Betrieben gingen jährlich Tausende von Franken an Ökobeiträgen verloren, auf die die Bauernfamilien so dringend angewiesen sind.

Ich kann es mir nicht verkneifen, ein derbes Bauernsprichwort zu zitieren: «Nur die dümmsten Kälber wählen ihren Metzger selber.»

Viele Unterländerbauernvertreter werden entgegen, dass sie auf diese wenigen Franken nicht angewiesen sind. Gewiss ist das so. Doch wissen sie haargenau, dass die Hangbeiträge bei der nächsten Budgetdebatte, wenn die Landwirtschaft keine ökologischen Leistungen mehr erbringt, in diesem Parlament keine Chancen mehr hätten und gestrichen würden.

Das würde noch einmal, und zwar in viel gravierender Weise, die Hügel- und Bergbauernfamilien treffen, was von vielen nicht mehr verkraftet werden könnte. Zweifellos wäre ein neues Hügel- und Bergbauernsterben die Folge.

Ich bitte die Motionäre noch einmal, den ganzen Prozess zu stoppen. Wir werden den Vorstoss auf keinen Fall überweisen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Landschaftsschutz heisst nicht Naturschutz. Die Landschaft im dichtbesiedelten Kanton Zürich ist heute in desolatem Zustand. Das haben wir vor allem auch den Bewirtschaftern und den Grundeigentümern zu verdanken. Die Nutzung der Landschaft ist heute weder über die Produktion noch über die Landschaftspflege selbsttragend. Die Schweizer Gesetzgebung wurde, wie schon verschiedentlich angesprochen, auch im Bereich der Landwirtschaft geändert. Ich verweise auf die Direktzahlungen bei ökologischen Massnahmen.

Aber das Geld reicht selbstverständlich nicht für alles. Und wo Geld verteilt wird, möchten die öffentlichen Partner, die anderen Interessenten an der Landschaft mitreden. Im Kanton Zürich ist dafür das sogenannte Landschaftsentwicklungskonzept, «Lex» genannt, erfunden worden. Über diese Konzepte sollen partnerschaftliche Lösungen entwickelt werden, wie die Landschaft in Zukunft zu nutzen und zu pflegen ist. Ein Vollzugsstopp, wie ihn die SVP jetzt will, bedeutet nichts anderes, als die Landschaft auch in Zukunft der Intensivlandwirtschaft, der Genlandwirtschaft und dem Strassenbau zu opfern.

Ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Gastdelegation des Tibetischen Exilparlamentes

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich begrüsse auf der Besuchertribüne herzlich eine Delegation des Tibetischen Exilparlamentes. Sie wird angeführt vom Vorsitzenden des Tibetischen Exilparlamentes, Professor Samdhong Rinpoche. Unsere Gäste sind unter anderem begleitet vom Zürcher Standesvertreter Ständerat Hans Hofmann und von Nationalrat Mario Fehr, bis vor kurzem Mitglied unseres Rates.

Unsere Gäste werden heute durch Regierungsrat Markus Notter über den Aufbau unseres Kantons und das Funktionieren der Demokratie im Kanton Zürich orientiert. Morgen und übermorgen werden sie von den eidgenössischen Räten empfangen und Bundesinstitutionen kennen lernen.

Ich weiss, dass Ihr herzlicher Applaus nicht meiner Mitteilung sondern unsern tibetischen Parlamentarierfreunden gilt. (*Applaus*).

4432

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Ein Bremsmanöver in den Vollzugsmassnahmen im Natur- und Landschaftsschutz drängt sich wirklich auf.

Unserer Gesellschaft stehen im Landschaftsbereich sehr wichtige Projekte bevor. Wir können nicht zusehen, wie auf diesem Gebiet eine Planwirtschaft wahrgenommen und umgesetzt wird.

Es gilt vier Punkte zu bedenken, um einen Vollzugsschritt einzuleiten:

1. Das im Jahr 1995 verabschiedete Naturschutzgesamtkonzept schuf klare Grundlagen, wie bezüglich unserer Landschaft operativ vorgegangen werden soll und wie auch einvernehmliche Lösungen gefunden werden können. Der grosse Teil setzte auf Freiwilligkeit, partnerschaftliches Zusammenwirken und auf das Prinzip der Subsidiarität. Genau diesem Vorgehen kann nicht nachgelebt werden, wenn Schutzmassnahmen und Schutzanordnungen mehr und mehr in Gesetzen verankert werden. Dann werden diese Anstrengungen wirklich mit den Füßen getreten.

2. Es ist heute so und soll auch in Zukunft so bleiben, dass der Kanton für alle Veränderungen in unserer Landschaft zuständig ist. Es sind nicht irgendwelche andere Instanzen beizuziehen. Alle Bewilligungsverfahren sind allein von der Baudirektion zu bearbeiten.

3. Die Antwort des Regierungsrates erachte ich als völlig verfehlt. Deplatziert sind insbesondere Formulierungen wie die folgenden: Schützenswerte Pflanzenarten würden verschwinden, die Wiederherstellung von vernachlässigten Riedflächen sei gefährdet, der Verzicht auf Unterhalt und Pflegemassnahmen sei in Frage gestellt. Dieser Vorstoss zielt darauf ab, die in Aussicht genommenen Schutzanordnungen zu blockieren und nicht darauf, Bestehendes in Frage zu stellen.

Am Bestehenden wird kein Grashalm gekrümmt, es wird genau so belassen, wie es heute ist. Was hingegen alles in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll, ist wirklich nicht in Ordnung,

4. Als Garant dafür verweise ich auch auf die bundesrechtliche Landwirtschaftspolitik, die eine grosse Schutzwirkung entfaltet. Kein Quadratmeter Ökofläche, den die Landwirte heute auszuweisen haben, wird verschwinden. Diesbezüglich bleibt alles bestehen.

Mit dem vorgeschlagenen Bremsmanöver wird ein sehr wichtiger Schritt getan, um auch im Landschaftsbereich künftig etwas andere Prioritäten zu setzen; Prioritäten für eine Landschaft, die sich einer

multifunktionalen Entwicklung preisgibt bzw. auch andere Interessen berücksichtigt als nur jene des Natur- und Landschaftsschutzes.

Deshalb bitte ich Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben): Es wurde schon erwähnt, dass es nicht darum geht, irgendwo das geltende Bundesrecht anzukratzen. Es geht darum, den Handlungsspielraum unseres Kantons in diesem Bereich wahrzunehmen. Der Vollzug der bereits in Kraft stehenden Schutzverordnungen oder Erlasse soll nicht gestoppt werden. Den geltenden Verordnungen ist vielmehr eine minimale Zeit zuzugestehen, damit anschliessend überprüft werden kann, ob die sehr kostspieligen Unterschutzstellungen auch tatsächlich die erhofften Wirkungen erzielen. Es ist in keiner Weise von einem Verzicht auf die laufenden Unterhalts- und Pflegemassnahmen von Riedflächen die Rede, wie es in der regierungsrätlichen Antwort dargestellt wird.

Ich nehme noch Stellung zu der vom Regierungsrat vorgebrachten Befürchtung, dass Riedflächen verschwinden oder Lebensräume von Pflanzen und Tieren zerstört werden könnten. Ich frage Sie in diesem Zusammenhang, wer denn seit Jahrhunderten bis zum heutigen Tag für die Erhaltung und Gestaltung dieser vielen wunderbaren Landschaften gesorgt hat. Weitgehend war es und ist es die Landwirtschaft. Es ist meiner Ansicht nach überhaupt nicht einzusehen, weshalb der Regierungsrat befürchtet, dass dieselben Leute innert der nächsten 10 Jahre alles zerstören sollten, was sie grösstenteils sehr positiv mitgestaltet haben.

Der geforderte Vollzugsstopp für neue Massnahmen in den nächsten 10 Jahren ist aus zwei Gründen zwingend und dringend:

1. Aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen sind die kürzeren Schutzverordnungen auf ihre Wirkung und ihren Erfolg hin zu überprüfen. 10 Jahre sind in diesem Zusammenhang eine minimale und vernünftige Zeit, die es braucht, um die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen beurteilen zu können.

2. Aus finanzpolitischen Gründen wäre es nahezu unverantwortlich, immer neue und in Entstehung und Vollzug äusserst teure Verordnungen zu erlassen, solange nicht eine minimale Erfolgsbilanz der in Kraft getretenen Schutzverordnungen ausgewiesen wird.

Ich bitte Sie daher, die Motion zu überweisen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Es bestreitet wohl niemand in diesem Saal, dass die Grundeigentümer, insbesondere die Bauernsame, sich positiv an der Gestaltung unseres Landschaftsbildes mit beteiligen.

Ich bin von dieser Diskussion allerdings etwas befremdet. Wir diskutieren über die Tatsache, ob wir Bundesgesetze vollziehen wollen oder nicht. Das wäre etwa das Gleiche, wie wenn der Kanton Zürich den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes in Frage stellte.

Die Antwort der Regierung ist vielleicht etwas gar unglücklich ausgefallen. Sie geht auf Details ein, auf die sie gar nicht hätte eingehen sollen. Wenn die Regierung aber findet, dass die ganze Angelegenheit nicht motionsfähig ist, sollte sie dies auch sagen. Mit einer etwas verschwommenen Aussage geht sie auf die Problematik ein.

Für mich ist die Motion, so wie sie formuliert worden ist, absolut bundesrechtswidrig, auch wenn sie heute Morgen etwas modifiziert wurde. Deshalb meine ich, es ist gar nicht möglich, dass die Regierung bei einer allfälligen Überweisung des Vorstosses dem Rat eine Vorlage zukommen lassen könnte, mit der Bundesrecht verletzt wird. Es ist eine völlig absurde Angelegenheit!

Ein nächstes Mal sollte der Regierungsrat ganz klar – wie schon früher geschehen – festhalten, dass eine solche Vorlage rechtswidrig ist. Sie ist obsolet, wird deshalb auch nicht als Motion behandelt und entgegengenommen.

Ich meine, der Vorstoss ist schon aus formellen Gründen abzulehnen.

Roland Munz (LdU, Zürich): Ich möchte den Motionären meinen herzlichen Dank dafür aussprechen, dass sie endlich klargestellt haben, was sie eigentlich wollen.

Nichts desto weniger beziehe ich mich in meinen Ausführungen auf den Motionstext, nicht auf ihre heutigen Erklärungen. Sie widersprechen dem Vorstoss, wie er formuliert worden ist.

Zur Begründung der Motion: Die Initianten verlangen, dass man zehn Jahre verstreichen lasse, bevor neue Massnahmen ergriffen würden, um abzuwarten, wie sich die neue Umweltgesetzgebung bewährt. Dem kann ich zustimmen.

Im vorangehenden Text hingegen verlangen sie einen Marschhalt hinsichtlich der Umsetzung und einen zehnjährigen Vollzugsstopp. Sie verlangen nicht einen zehnjährigen Stopp für neue Massnahmen, sondern wörtlich einen Vollzugsstopp. Dieser würde wohl die

grösstmögliche Veränderung nach sich ziehen. Wenn wir alles wieder über den Haufen werfen, können wir nicht sehen, wie sich etwas bewähren wird. Sie sollten deshalb den eigenen Motionstext kennen, bevor Sie ihre Begründungen schreiben oder umgekehrt die Begründung der Motion entsprechend formulieren. Dann würde es wieder stimmen. Der Vorstoss ist nicht nur in sich widersprüchlich, er ist auch insgesamt bundesrechtswidrig, wie wir auch vom Regierungsrat mehrfach gehört haben.

Scheinbar wollen Sie den ganzen Kanton kriminalisieren. Ich weiss nicht, ob das Ihre Absicht war. Würde Ihr Vorstoss überwiesen, setzen Sie unseren ganzen Kanton bewusst in einen klaren Widerspruch zu ziemlich allen Normen des eidgenössischen Umweltrechtes. Dies kann wirklich niemand anstreben.

Schliesslich ist Ihr Anliegen auch nicht konsequent. Es gab eine Zeit, in der es nicht notwendig war, Massnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu beschliessen. Damals gab es noch keine Industrie, keine Motorfahrzeuge, keine Heizungen, auch keinen Fluglärm. Wenn Sie in die Steinzeit zurückkehren wollen, dann sagen Sie es. Aber wir machen nicht mit. Wir leben gerne in der heutigen Gesellschaft. Doch müssen wir auch die nötigen Konsequenzen tragen, um die Umwelt zu schützen, soweit es nötig ist.

Nun komme ich noch auf die von Ihnen in der heutigen Ratssitzung geäusserten Absicht zu sprechen: Mir scheint, Sie wollen dem Rat wie der Bevölkerung für die nächsten zehn Jahren ein Verbot auferlegen, weitere Massnahmen zum Schutz der Landschaft zu ergreifen. Wie wollen Sie heute schon voraus sagen, was in fünf, sieben, neun oder zehn Jahren notwendig sein wird? Wenn Sie uns hier für das allfällige Eintreten künftiger Ereignisse ein Verbot auferlegen, machen wir nicht mit. Dies ist entgegen jeder Gepflogenheit in einem Rechtsstaat.

Ich muss mich auch an die FDP wenden, um nach ihrer freiheitlichen Einstellung zu fragen. Ein solches Verbot für uns alle hat mit freiheitlicher Gesinnung nichts mehr zu tun. Die Motion erhält dadurch gar totalitäre Züge.

Ich bitte Sie, den Vorstoss zurückzuziehen und eine neue Motion auszuarbeiten, die Ihren heutigen Ausführungen entspricht. Dann liesse sich auch zur Sache kommen.

Robert Chanson (FDP, Zürich): Der Vorredner hat die Freisinnigen angesprochen. Der Mehrheitssprecher der Freisinnigen hat sich vorher geäußert.

Es ist nicht eine Frage der Freiheit oder der Rechtsstaatlichkeit, andernfalls könnte man den Vorstoss natürlich als fragwürdig bezeichnen.

Ich möchte meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Vorstandsmitglied des Zürcher Naturschutzbundes Pro Natura. Und ich muss ganz deutlich sagen, dass der vorliegende Vorstoss unsorgfältig abgefasst ist, wenn er dem entsprechen soll, was verschiedene Vertreter hinein interpretieren.

Wir sind uns wohl alle bewusst: Was schwarz auf weiss steht, ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem, was heute Morgen von gewissen Vertretern geäußert wurde. Wir müssen uns entscheiden, worüber wir heute abstimmen wollen. Ich halte mich an den Text und muss sagen, er setzt ein völlig falsches Signal.

Ich möchte einige der heute geäußerten Gedanken aufnehmen: Die Schweiz, der Kanton Zürich machen sehr viel. In unserem dicht genutzten Raum ist sehr vieles geschützt. Werfen wir doch einmal einen Blick ins Ausland. Es gibt wenige Ballungsräume von einem so hohen zivilisatorischen Stand wie der Kanton Zürich mit so zahlreichen Interessenskonflikten. Ich möchte nur auf die Flughafendiskussion verweisen, die jetzt aktuell ist.

Gehen Sie nach Amerika oder in andere Länder, die über sehr viel mehr Raum verfügen. Ich gestehe durchaus ein, dass dort dem Landschafts- und Naturschutz ein sehr viel niedrigerer Stellenwert zukommt. Aber da sind auch wesentlich mehr Reserven vorhanden. Ich möchte jene Länder nicht in Schutz nehmen, aber im Kanton Zürich geht es oftmals um das Letzte, das sich schützen lässt. Der Verweis auf andere Länder, die noch viel Schützenswerteres besitzen, ist falsch.

Fragwürdig scheint mir auch, dass wir eine Forderung für einen Teilbereich der regierungsrätlichen Aktivitäten aufstellen, der bis vor kurzem unter einem geschätzten SVP-Regierungsrat gestanden hat. Viele Pläne, die heute kritisch durchleuchtet werden, sind von Politikern, Exekutivmitgliedern und Chefbeamten in Gang gesetzt worden, die diesen Motionären nahe stehen.

Im Sinne der Ratseffizienz bin ich auch überrascht, weshalb man nicht miteinander spricht, weshalb man so tut, als ob man sich nicht

kennen würde und eine Motion in die Welt setzt, die im übrigen in vielen Belangen auch rechtswidrig ist.

Ich hoffe, dass Sie den Vorstoss nicht unterstützen.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten und der damit verbundene Anspruch nach mehr Lebensqualität unserer Gesellschaft haben sinnvolle Landschaftsschutzmassnahmen nötig gemacht. Was aber durch eine ungebremste Planungseuphorie in den letzten 30 Jahren aufgebaut wurde, sprengt den Rahmen aller Begehrlichkeiten. Es kostet Unsummen und verhindert eine vernünftige Entwicklung verschiedenster Interessensbereiche.

Es ist darum dringend notwendig, einen Marschhalt einzulegen, ohne dass damit den Anliegen des Landschaftsschutzes Schaden zugefügt wird. In dieser Zeitperiode kann der Wirrwarr betreffend Mehrfachschutz solcher Gebiete in einer Auslegeordnung transparent gemacht werden. Wichtig scheint mir, dass durch eine nachvollziehbare Neustrukturierung einfachere Verfahrensabläufe entstehen, die Anliegen für eine vertretbare Weiterentwicklung unserer Wirtschaft und unserer Gesellschaft unterstützt werden, und die Respektierung des Eigentums wieder einen höheren Stellenwert erhält.

Die hochgelobte Freiwilligkeit zur Festlegung weiterer Schutzgebiete, wie sie im Naturschutzgesamtkonzept festgehalten ist, scheint nur ein Lippenbekenntnis zu sein, wenn man die Aktivitäten der kantonalen Stellen in diesem Bereich beobachtet.

Die Schönheit unserer Landschaft und Natur ist aber nur zu einem kleinen Teil den Verfügungen aus den Amtsstuben zu verdanken. Den grösseren Anteil haben die Landbesitzer und Bewirtschafter, die durch ihren täglichen praktischen Einsatz einen langfristigen Erhalt unserer Landschaft sicherstellen.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu überweisen.

Die Beratungen werden unterbrochen.

SP-Fraktionserklärung

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Mit verschiedenen Aktionen sowie den täglichen Mahnwachen vor dem Rathaus appellierte die junge Bewegung RAR an uns als kantonale Verantwortungstragende,

von der zwangsweisen Ausschaffung von Menschen aus dem Kosovo abzusehen.

Wir unterstützen diesen Appell grundsätzlich und rufen die Regierung des Kantons Zürich auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine grosszügige Härtefallpraxis zu verfolgen.

1. Der Bundesrat hat bekanntlich am 1. März 2000 unter dem Titel «Humanitäre Aktion 2000» beschlossen, Menschen aus Kriegsgebieten, insbesondere Ex-Jugoslawien und Sri Lanka, in der Schweiz ein Bleiberecht einzuräumen, sofern sie vor dem 1. Januar 1993 in die Schweiz geflüchtet sind. Das Bleiberecht soll auf Grund der langen, unverschuldeten Anwesenheitsdauer generell gelten für Menschen, die in der Schweiz nicht straffällig geworden sind.

Damit hat der Bundesrat anerkannt, dass sich diese Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz verwurzelt haben und eine Wegweisung aus der Schweiz nicht mehr zumutbar wäre.

2. Der Bundesrat hat bei der Begründung seiner Aktion darüber hinausgehend zum Ausdruck gebracht, dass die Frage der Notlage auf Antrag grundsätzlich bei allen abgewiesenen Asylsuchenden zu prüfen ist, die sich, ohne eine Wegweisung mutwillig verzögert zu haben, seit mindestens vier Jahren in der Schweiz aufhalten.

In Übereinstimmung mit dieser Beurteilung, die sich auf das geltende Asylgesetz abstützen lässt (Art. 44, Abs. 3 des Asylgesetzes), fordern wir den Regierungsrat und insbesondere die Zürcher Fremdenpolizei auf, entsprechende Gesuche von Flüchtlingen, die sich unverschuldeterweise seit vier Jahren hier aufhalten, wohlwollend zu prüfen.

Eine Notlage im Sinne des Gesetzes ist in diesen Fällen vor allem dann gegeben, wenn die Betroffenen erwerbsmässig integriert sind oder mit eingeschulden Kindern hier leben. Daher ist die Zürcher Fremdenpolizei gehalten, beim Bundesamt für Flüchtlinge in diesen Härtefällen eine vorläufige Aufnahme der Betroffenen zu beantragen.

3. Wir unterstützen den Prozess Rückkehr in Würde. Dieser Prozess wird durch die von uns geforderte Härtefallpraxis auch nicht unterlaufen. Die Schweiz gewinnt dadurch als Asylland keineswegs an Anziehungskraft. Abgesehen davon ist die Zahl der Asylgesuche in diesem Jahr wieder auf Rekordtiefe geschrumpft. Entsprechend überholt sind die zuweilen geschürten migrationsspezifischen Bedrohungsszenarien.

4. Wir geben schliesslich zu bedenken, dass sich unter jenen Gewaltflüchtlingen, die nach dem 31. Dezember 1992 in die Schweiz ein-

reisten, aber bereits mehr als vier Jahre klaglos in der Schweiz leben, sich viele eingeschulte Kinder befinden. Sie sind in der Schweiz kaum weniger heimisch, als alle ihre gleichaltrigen Schulkolleginnen mit und ohne Schweizer Pass. Angesichts der demographischen Entwicklung wären wir in ein bis zwei Jahrzehnten dringend auf sie als sprachlich und kulturell integrierte junge Arbeitskräfte angewiesen. Wirtschafts- und migrationspolitisch ist es daher ein Unsinn, solche Menschen im Namen einer rigiden Wegweisungspolitik zwangsweise ausschaffen zu wollen.

Unser Aufruf für eine grosszügige Härtefallpraxis ist daher nicht nur ein Appell an die Herzen der Regierenden, sondern auch ein Appell an die wirtschafts- und migrationspolitische Vernunft. Sie gebietet weitsichtiges Handeln im wohlverstandenen Eigeninteresse, statt kurzsichtige Polizeiaktionen.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Auf der Rednerliste sind noch zwei Rednerinnen und Redner eingetragen. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. Sie sind damit einverstanden.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Es ist nicht zu fassen, was an diesem Morgen abläuft. Jeder vernünftige Mensch hat erwartet, dass dieser bundesrechtswidrige Vorstoss heute zurückgezogen wird. Das war nicht der Fall, im Gegenteil. Es sind absurde Argumente und Reizwörter wie Planwirtschaft unter dem Tisch hervorgeholt worden. Argumente ausgerechnet von Vertretern der Landwirtschaft, als ob nicht bekannt wäre, dass die grösste Planwirtschaft, die wir in der Schweiz kennen, die Agrarwirtschaft betrifft.

Einmal mehr wird das finanzpolitische Argument genannt. Es ist vollends daneben. Wäre es Ihnen mit der Sorge um die Kantonsfinanzen ernst, hätten Sie Anfang Jahr nicht die Steuern gesenkt. Wenn Sie schon die Finanzpolitik ins Spiel bringen, müssten Sie diese finanzpolitischen Argumente auch im Zusammenhang mit ihrem Vorstoss berücksichtigen. Sie setzen heute eine Verwaltungsmaschinerie in Gang, die auch nicht gratis ist. Dank der SVP haben wir wieder mehr Staatsbürokratie. Sie sollten die Verwaltung nicht mit einem unnötigen Vorstoss beschäftigen.

Es ist Ihnen auch bekannt, dass gemäss Sitzungsplanung in diesem Herbst eine Richtplandebatte ansteht. Wenn Ihnen dies ein wichtiges Anliegen ist, sollten Sie es in jenem Zeitpunkt vortragen – das wäre wesentlich effizienter. Es handelt sich hier wirklich um ein Beispiel von Ratsineffizienz, das wir der SVP zu verdanken haben.

Unglaublich ist für mich aber auch, welche Haltung die FDP-Fraktion einnimmt. Zumindest teilte der Votant Hansueli Sallenbach mit, dass er namens der FDP-Fraktion spreche. Ich appelliere nun an alle Vernünftigen innerhalb der FDP, im Sinne ihres Sprechers Robert Chanson zu stimmen.

Es ist mir selbstverständlich bewusst, dass Sie über meinen Appell lächeln können und er nicht den gewünschten Erfolg erreichen wird. Doch hören Sie dann wenigstens auf Ihre Baudirektorin oder lesen Sie wieder einmal die NZZ. Deren Redaktion umfasst durchaus einige sachkundige Journalisten. Ich zitiere aus der Wochenendausgabe vom 20./21. Mai 2000. Die NZZ schreibt in Zusammenhang mit diesem unnötigen Vorstoss: «Ein solches Hinausschieben des Zeithorizontes trifft im Artenschutz den Nerv der Sache. Spart man beim Naturschutz, geht während des Moratoriums vieles definitiv verloren. Umgekehrt kann das Sparen beim Naturschutz, der im Kanton Zürich etwa 1 Prozent der Staatsausgaben beansprucht, auch bei einem Zurückgehen auf Null die Staatsfinanzen nicht retten.»

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Wenn man die Begründung des Motionärs liest, muss man schon sagen, dass ein Problem angeschnitten wird, das besteht und auch störend ist. Es wird im Vollzug leider sehr oft zu wenig erkannt und wahrscheinlich fehlt es auch an der genügenden Handhabe, etwas dagegen zu tun.

Ein Teil der FDP-Fraktion kann aufgrund der Formulierung eines 10-jährigen Vollzugsstopps dem Vorstoss als Motion so nicht zustimmen. Wir möchten dennoch ein klares Zeichen setzen, um der Regierung zu signalisieren, dass das angeschnittene Thema prüfenswert ist und nach allfälligen Lösungen gesucht werden muss.

Wir bitten daher die Motionäre, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich bin überzeugt, dass dann alle Teile der FDP-Fraktion dem Vorstoss zustimmen können.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Nur zwei Sätze an die Adresse der FDP-Fraktion: Ich muss schon staunen und kann mich nur wun-

dern, wer Ihnen derart Sand in die Augen streut, dass Sie darob des Lesens geradezu unkundig werden. Sie haben, Hansueli Sallenbach, erklärt, es würden keine bestehenden Schutzmassnahmen oder Verordnungen tangiert. Es ginge nur darum, keine neuen Massnahmen aufzustellen. Dazu nur am Rande vermerken möchte ich, dass es eigentlich eine bedauerliche Sache ist, wenn der Rat nichts Neues mehr schaffen will.

Der Motionstext – und vielleicht müssen Sie ihn eben tatsächlich lesen, bevor Sie dazu Stellung nehmen, verlangt, dass die Regierung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass ein zehnjähriger Vollzugsstopp bei der Umsetzung von vorgesehenen Schutzmassnahmen eingeleitet wird. Vorgesehene Schutzmassnahmen sind beispielsweise im Naturschutzgesamtkonzept festgehalten.

Sie verlangen nun, dass dieses Gesamtkonzept zehn Jahre auf das Eis gelegt wird. Zur Arbeit, die wir als Vorleistung erbracht haben, sagen wir anschliessend: «Wir haben einen Anfang gemacht, nun lassen wir die Arbeit 10 Jahre liegen!» Dazu ist eigentlich jeder Kommentar überflüssig.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Es erstaunt mich schon, wie an dieser Motion jetzt jedes Wort umgedreht wird. (*Heiterkeit*).

Ich stelle fest, dass Sie die Motion wirklich nicht genau gelesen haben. Es ist ganz klar von «weiteren Landschaftsschutzmassnahmen» und nachfolgend von «vorgesehenen Schutzmassnahmen» die Rede. Und in der Begründung heisst es: «Bevor weitere Massnahmen ergriffen werden». Es geht klar um die Zukunft, nicht um Bestehendes. Das habe ich bereits in meinem ersten Votum erwähnt.

Wenn Gerhard Fischer ausführt, es würden künftig keine Beiträge mehr an die Landwirtschaft ausbezahlt, ist dies tatsächlich aus der Luft gegriffen. Ich kann die Überlegungen allerdings nachvollziehen, weil die Antwort des Regierungsrates miserabel ist.

Ich möchte nicht auf alles eingehen, aber es sind doch Schlagworte gefallen, die mir zu denken geben. Wenn Felix Müller von einer ausgeräumten Landschaft und einem desolaten Zustand derselben spricht, muss ich doch erwidern, dass dies nicht stimmt. Wenn es so sein sollte, tragen Sie alle Tage dazu bei, indem Sie als Architekt weiteres Land zubetonieren. Das ist die Realität.

Man merkt ganz klar hier drinnen, wer planen will, wer die Betroffenen und wer die Fordernden sind. Nichtsdestoweniger bin ich bereit,

die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich hoffe, dass ihr damit zum Durchbruch verholfen wird.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Ich habe diese breite Diskussion im Rat aufmerksam mitverfolgt. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, welche Sorgen vor allem die Vertreter der Landwirtschaft haben. Ihre Sorgen gilt es ernst zu nehmen.

Ob wir sie durch die Überweisung dieses Vorstosses – sei es in Motions- oder Postulatsform – richtig wahrnehmen, darüber hege ich grosse Zweifel. Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen sind nicht Aufgaben von gestern und heute. Sie müssen über Generationen hinweg wahrgenommen werden. Es handelt sich nicht um Entscheide, die wir über Nacht umsetzen, es geht um einen Prozess, der Zeit braucht. Wir erreichen Teilziele nach Generationen, in kleinen Schritten. Unsere Vorfahren haben diese bereits getan und unsere Kinder werden uns dankbar sein, wenn wir sie weiterhin tun.

Ziehen wir aus der Diskussion um die vorliegende Motion gemeinsam Bilanz, kommen wir zu unterschiedlichen Schlüssen. Die Motionäre sprechen von einer Planungseuphorie der letzten 30 Jahre, von überbordenden Kosten oder auch von grenzenlosen Begehrlichkeiten seitens des Staates. Diese Vorwürfe sind realitätsfremd. Es sind Tatsachen, dass wir enorme Erfolge erreicht haben, aber auch, dass wir noch lange nicht am Ziel sind.

In welchem Zusammenhang steht der Motionstext? Der Vorstoss ist eine Antwort auf die Richtplandebatte, die uns bevorsteht, auf den Landschaftsplan, eine Vorlage des Regierungsrates, die jetzt von der kantonsrätlichen Kommission bearbeitet wird. Der Kanton konnte nicht wählen, ob er diesen Richtplan, diesen Teilrichtplan Landschaft, erarbeiten wollte oder nicht. Bei der Genehmigung des Richtplanes 1996 bestand eine Auflage des Bundesrates, diesen Teilbereich nachzuliefern.

Die Motion will nicht nur die Massnahmen dieses Richtplans verhindern. Sie will auch neue Schutzverordnungen nicht zulassen. Ich denke in diesem Zusammenhang an den Katzensee, an den Hirzel usw.

Wie wertvoll sind doch die bereits erlassenen Schutzverordnungen, welchen Mut haben unsere Vorfahren doch gezeigt, als sie vor mehreren Jahrzehnten beispielsweise den Greifensee unter Schutz stellten. Das waren sehr mutige Entscheide politischer Mandatsträger. Von ihnen profitieren wir heute.

Es war von überbordenden staatlichen Eingriffen die Rede – einem Vorwurf, den ich heute immer wieder gehört habe. Da gilt es, die Relationen herzustellen: Heute sind zwei Prozent der Wald- und Land-

wirtschaftszone im Inventar enthalten und von diesen zwei Prozent im Inventar stehen nur zwei Drittel unter Schutz. Wenn man in diesem Zusammenhang von überbordenden Massnahmen spricht, verstehe ich dies eigentlich nicht.

Es macht nicht viel Sinn zu diskutieren, ob die Motion bestehende oder neue Massnahmen betreffe. Wirklich zentral ist das politische Signal, das wir aussenden, wenn wir die Motion – auch in Postulatsform – unterstützen. Warum ist es ein politisches Signal? Es ist eine Absage an den hohen Stellenwert der Landschaftsschutzmassnahmen auch in Hinblick auf die Standortfaktoren.

Ich hatte in der letzten Zeit mehrmals Gelegenheit, mit Vertretern der Wirtschaft zu sprechen, die die Wahl hatten, ihren Firmensitz irgendwo in der Welt festzulegen und schlussendlich Zürich als Standort wählten. Weshalb wählten sie Zürich? Nicht primär wegen den Steuern, dem Bildungs- oder Gesundheitswesen, sie zählen für mich zu den harten Standortfaktoren. Nein, es sind die so genannt weichen Standortfaktoren, der unglaublich hohe Wert der Qualität unseres Naherholungsraumes. Diesen Naherholungsraum müssen wir über Generationen hinweg schützen. Der Mohr hat seine Schuldigkeit noch nicht getan. Er wird sie auch nie abschliessend tun können.

Sie mögen diese Beurteilung als eine subjektive Bewertung der Baudirektorin abtun. Wer mir nicht glaubt, dem empfehle ich die Lektüre der neuesten OECD-Studie «Umweltprüf-Bericht der Schweiz». Darin kommt unmissverständlich zum Ausdruck, dass sich die Verminderung der Artenvielfalt trotz der eingeleiteten Schutzmassnahmen fortsetzt und die schleichende Zerstörung der Landschaft nicht gestoppt ist. Darauf müssen wir, wenn wir die vorliegende Motion als Politiker unterstützen, eine Antwort finden. Denn mit einem Moratorium beschleunigen wir diese Entwicklung. Die intakte Landschaft in der Agglomeration Zürich ist eine grosse Errungenschaft und wir haben sie zu pflegen.

Ich bitte Sie dringend, die Motion nicht zu unterstützen. Ich bitte Sie auch zu bedenken, dass wir nur noch über ein einstufiges Verfahren beim Vorliegen einer Motion verfügen. Ich muss den Vorstoss umsetzen, so wie er geschrieben ist. Wenn Sie gegenüber dem Wirken der Bau- und der Volkswirtschaftsdirektion hinsichtlich der Landschaftsschutzmassnahmen einen Unmut haben, suchen Sie andere Wege, um einen Konsens oder eine Verbesserung der Situation zu

4446

finden. Der Text des Vorstosses ist für uns, auch wenn er in ein Postulat umgewandelt würde, sehr problematisch.

Ich bitte Sie deshalb dringend, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 83 : 76 Stimmen, die in ein Postulat umgewandelte Motion zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Bewilligung eines Rahmenkredits für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG (Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06) und die Bewilligung eines Kredits für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes der Opernhaus Zürich AG

Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1999 und gleichlautender Antrag der KBIK vom 21. März 2000, **3748**

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Vorlage 3748 besteht aus den Teilen A, B und C. Ich beantrage Ihnen, die Eintretensdebatte über alle drei Teile gemeinsam, die anschliessenden Detailberatungen und die Schlussabstimmungen getrennt durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Wir haben die freie Debatte beschlossen.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), Präsident der vorberatenden Kommission für Bildung und Kultur: Die Kommission Bildung und Kultur beantragt Ihnen einstimmig, ein sehr grosses, aber nicht minder bedeutsames Ausgabenvorhaben gutzuheissen.

Es ist deshalb gross, weil der Ausgabenbeschluss gesamthaft immerhin zwei Steuerprozenten gleichkommt. In der gesamten Staatsrechnung sind wenige Ausgaben dieser Grössenordnung zu finden. Sie machen 90 % der gesamten Kulturförderungsausgaben des Kantons aus.

Bedeutsam ist der allfällige Beschluss deshalb, weil er auf dem historischen Entscheid des Zürcher Souveräns vom 25. September 1994 über die Kantonalisierung des Opernhauses beruht. Der Vorlage hat der Kantonalzürcher Souverän damals im Verhältnis 4 : 1, der Stadt-

zürcher Souverän im Verhältnis 9 : 1 zugestimmt. Mit dem Ausgabenbeschluss soll ein typisch schweizerisches, klassisches Qualitätsprodukt erhalten und gefördert werden. Damit würde aber auch ein nicht unwesentlicher Beitrag an die Standortattraktivität von Stadt und Kanton geleistet.

Trotz des im Verhältnis zu den gesamten Kulturausgaben des Kantons hohen Anteils wird eine Gutheissung die vielfältigen kantonalen, kommunalen und privaten Kulturdarbietungen nicht gefährden. Es ist Tatsache, dass es der Fachstelle Kultur, ich gratuliere ihr zu dieser Leistung, immer wieder gelingt, die übrigen Kulturgelder so zu verteilen, dass fast eitel Minne herrscht. Ich erwähne in diesem Zusammenhang einen so genannten Türöffnerzustupf von 400 Franken für die schweizerische Schillerstiftung, die im Gegenzug einen sechsstelligen Betrag pro Jahr ausschüttet, einen Beitrag zur Gedenkausstellung für die Oetwiler Künstlerin Helen Dahm in der neuen Ausstellung im Erlenbacher Erlengut – der Stiftungsrat hat mir aufgetragen, dem Regierungsrat seinen Dank zu übermitteln – sowie die nächste Vorlage, die wir über den Rahmenkredit für das Theater für den Kanton Zürich in den Rat bringen werden.

Die Vorlage 3748 hat für den Kanton weitreichendste Wirkung. Das Zürcher Opernhaus ist mit einem Gesamtumsatz von über hundert Millionen nicht nur zu einem der bedeutendsten Kulturträger, sondern auch zu einem wirtschaftlich respektablen Unternehmen angewachsen.

Kantons- und Regierungsrat haben mit dem Opernhausgesetz vom 1. August 1994 die finanzielle Verantwortung für den Betrieb des Opernhauses übernommen. Rechtlich ist das Opernhaus eine selbstständige Aktiengesellschaft. Gemäss § 2 dieses Gesetzes beschloss der Kantonsrat einen ersten Rahmenkredit für die Periode 1994 bis 2000 im Umfang von 316 Millionen Franken. Dieser erhöhte sich teuerungsbedingt und mit zusätzlichen Beiträgen auf 332 Millionen. Auf Gesuch des Opernhauses beschloss der Regierungsrat diesen Rahmenkredit weiterzuführen, weil in dieser Art von Musikgeschäft eine langfristige Planungsperiode unumgänglich ist. Festzuhalten ist aber, dass der Regierungsrat dem Gesuch nicht vollumfänglich entsprochen hat, ich erwähne nur die schwierige Frage der Gagenteuerung.

Die Kommission hat sich intensiv mit dieser Vorlage befasst, Arbeit und Rechnung des Opernhauses studiert, vor Ort besprochen und neu

in der Weisung vorgelegte Zahlen hinterfragt. Das Verhältnis der öffentlichen Beiträge am Gesamtertrag verbessert sich markant. Der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad des Opernhauses ist mit 44,3 % ein absoluter europäischer Spitzenwert.

Das Programm ist in jeder Beziehung hochkarätig, entsprechend seiner internationaler Ausstrahlung. Die Vorstellungen sind zu über 80 Prozent ausgelastet. Auch dies ein Traumresultat. Da das Einzugsgebiet Zürich wesentlich kleiner ist, als das vergleichbarer europäischer Opernhäuser kann diese Auslastung nur mit einem überdurchschnittlich abwechslungsreichen und dichten Programm erwirtschaftet werden. Mit 338 Vorstellungen, in der Vorstellungsperiode 1998/1999 ist ein fast nicht mehr zu überbietender Einsatz erzielt worden.

Im Gegensatz zu andern vergleichbaren Opernhäusern decken die öffentlichen Beiträge die Fixkosten nicht. Das Opernhaus erreichte deshalb den hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad nur dank höchster Kartenerlöse. Zürich verlangt mit durchschnittlich 124 Franken pro Eintritt die im europäischen Vergleich höchsten Preise, obwohl für Volksvorstellungen bei 25 Franken begonnen wird.

Die Subventionierung pro ausgelastetem Sitzplatz gehört mit 195 Franken zu den tiefsten seiner Art.

Wir haben erkannt, dass durch die massvolle Aufstockung in der Vorlage 3748 dem Opernhaus die zunehmende Belastung nicht voll ausgeglichen wird, sie aber wenigstens etwas abfedert. Die Alternative Provinzielles Theater mit nicht wesentlich tieferen Kosten wurde diskutiert, als kostenmässig gefährliches Wagnis aber verworfen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere die internen Leistungen des Opernhauses bezüglich Nachwuchsausbildung, internationalen Opernstudios, Orchesterakademie, von weit her beigezogener Bühnenbildner und hervorragend gepflegter Beziehungen, die zu Sponsorgeldern in bewundernswerter Höhe führen, erwähnen. Auch verdanken wir alle am Zürcher Opernhaus Beteiligten, vom Intendanten bis zu jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, bestens.

Die Kommission möchte es nicht unterlassen, dem Kantons- und dem Regierungsrat des Kantons Zug für den weiterhin zugesprochenen Unterstützungsbeitrag zu danken. Wir schliessen in unser Nachtgebet auch die potenziellen Beiträge anderer Nachbarkantone herzlich ein. Diese Beiträge werden übrigens in der neuen Rahmenkreditperiode ihrem gesprochenen Rahmenkredit angerechnet.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage 3748a einzutreten und den Rahmenkredit zu sprechen. Ich darf Ihnen verkünden, dass auch die Grossmehrheit der SVP dahinter stehen wird.

Zur Vorlage B: Es handelt sich um eine rein finanzielle Beteiligung am Erweiterungsbau der Werkstätten des Opernhauses in dessen unmittelbarer Nähe – sie sind bereits jetzt hinter dem Opernhaus lokalisiert. Der Weiterausbau der Werkstätten bringt einen grossen Synergieeffekt sowie eine beträchtliche künftige Kostenminderung mit sich.

Wir haben die Werkstätten gemeinsam mit Mitgliedern der Finanzkommission und der Kommission Planung und Bau angeschaut. Wir konnten uns überzeugen, unter welchen Voraussetzungen die heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Opernhauses arbeiten müssen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Schiffbauhalle, die ja in der Stadt Zürich im Zusammenhang mit dem Schauspielhaus im Gespräch war; sie befindet sich im Gegensatz dazu fast am anderen Ende der Stadt und bringt in Sachen Transporte keine Synerin.

Für diesen Erweiterungsbau sind 25 Millionen Franken geplant. Das Opernhaus stellt den Antrag an eine Beteiligung des Kantons im Umfang von 6 Millionen. Auch hier darf ich Ihnen den einstimmigen Beschluss der Kommission und auch den mehrheitlichen Beschluss der SVP mitteilen.

Über die Abschreibungen verlieren wir keine Worte, sie sind logisch. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Wir haben es von Oskar Bachmann gehört, das Zürcher Opernhaus erwirtschaftet Einnahmen von gut 44 % durch Eigenleistungen. Diese Leistungseffizienz ist bemerkenswert, da vergleichbare Opernbühnen im Ausland viel schlechter abschneiden. Die Besucherzahlen erreichten in letzter Zeit eine Auslastung des Platzangebotes von über 80 %, was als hervorragend bezeichnet werden kann. Auch ist das Opernhaus gemäss Subventionsvertrag verpflichtet, jährlich eine Mindestzahl an Vorstellungen mit besonders günstigen Eintrittspreisen, letztes Jahr waren es 36, anzubieten.

Zürchs Opernbühne hat unter der Leitung von Alexander Pereira einen hervorragenden Ruf erworben. Künstler aus ganz Europa kommen heute nach Zürich, um am Opernhaus auftreten zu können. Diese Tatsache darf uns mit einem gewissen Stolz erfüllen. Es stellt sich

aber dennoch die Frage, ob der Kanton Kulturförderung in erster Linie zugunsten des Opernhauses betreiben soll, denn für die übrigen Kulturinstitute sind die kantonalen Subventionen sehr viel kleiner.

Die Frage darf so wahrscheinlich nicht gestellt werden. Für die Förderung des Opernhauses besteht seit dem Jahr 1994 ein verbindlicher gesetzlicher Auftrag. Gegen 50 Millionen Franken jährlich müsste der Kanton ohnehin aufwenden, um den Betrieb eines zweitklassigen Hauses sichern zu können. Soll das Zürcher Opernhaus aus der Euroliga der Opernbühnen in die Provinzliga absteigen oder ist der Kanton bereit, mehr als das Notwendige zu leisten, um diesen Abstieg zu verhindern?

Wir sollten für Zürich die sich bietende Chance packen, um Opernaufführungen auf hohem Niveau geniessen zu können. Vielleicht kommt ja in ferner Zukunft wieder eine Zeit, wo das Opernhaus aufgrund personeller Veränderungen wieder zum gediegenen schweizerischen Durchschnitt zurückkehren muss. Dann werden unsere Nachfolger im Parlament neu über die Höhe des Opernhauskredites streiten dürfen. Heute aber sind wir, was die Qualität betrifft, in einer ausgezeichneten Lage.

Grundsätzlich bin ich gegenüber einem etwas elitär scheinenden Kulturbetrieb kritisch eingestellt. Aber ich glaube, beim Opernhaus ist dank unkonventioneller Aktionen die Öffnung einer Spitzenbühne für breitere Bevölkerungskreise gelungen. Wer will, kann zu erschwinglichen Preisen hervorragende Aufführungen erleben. Glanz und Glamour gehören zwar dazu. Aber das Publikum besteht nicht nur aus Personen, die sich fast 300-fränkige Eintrittskarten leisten können.

Zum Beitrag an den Bau eines Werkgebäudes: Die räumliche Situation im Bereich der Werkstätten und der Probebühne ist völlig unbefriedigend. Viele Arbeiten müssen ausgelagert werden und Opernproben finden weit weg vom Opernhaus statt. Mit dem Neubau eines Werkgebäudes in unmittelbarer Nähe des Opernhauses können längerfristig Betriebskosten gespart und der Probebetrieb effizienter gestaltet werden.

Die Beteiligung des Kantons am Gesamtprojekt mit rund einem Viertel der Gesamtkosten ist angemessen. Wer zum Rahmengesetz Ja sagt, muss auch daran interessiert sein, die betrieblichen Rahmenbedingungen beim Opernhaus zu verbessern. Im Namen der grossen Mehrheit der EVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten

4452

und dem Rahmenkredit wie dem Beitrag ans Werkgebäude zuzustimmen.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Ich spreche für die Sozialdemokratische Fraktion.

Sind Opern nicht den Mehrbesseren vorbehalten, den Abgehoben, dem gediegenen Bildungsbürgertum vom Bonzenhügel? Natürlich könnte man – wenn man gelegentlich Stimmen dieser Art hört oder sich an die Achtziger-Unruhen erinnert, macht aus dem Staat Gurkensalat, hiess es damals – zu dieser Meinung gelangen.

In Italien aber kann ein Opernfreund bereits mit dem begeisterten Taxifahrer über das neue Programm, die kommende Premiere, seinen Lieblingssänger oder -sängerin diskutieren. Vielleicht singt jener auch noch die Lieblingsarie während der Fahrt. Gelegentlich wird das Bildungsbürgertum beim Einmarsch auf die guten Plätze gar ausgebuht, denn die Oper ist etwas für das Volk.

So ist es bei uns für gewöhnlich nicht. Das hängt unter anderem mit unserem Kunst- und Kulturbegriff zusammen. Wenn der Begriff Kultur notorisch mit dem Begriff Kunst gleichgesetzt wird, schliesst man den Staatsbürger oder die Staatsbürgerin davon aus. Sein oder ihr Denken hat dann mit Kultur oder gar Kunst nichts zu tun. Was oben im Opernhaus für viel Geld geschieht, soll auch noch von jedermann mitgetragen werden! Dabei gehört unsere Alltagstätigkeit, unser Denken, unsere Arbeit, die Lebensart genauso zur Kultur wie die Künste – beispielsweise das Opernhaus. In diesem Sinne ist Kunst auch kein Luxus, sondern Notwendigkeit. Kunst begeistert uns, bringt Geist in unser Leben. Künste respektieren unsere gesellschaftlichen Anstrengungen, auf welcher Stufe auch immer. Sie schaffen Sinn. Das beginnt im privaten Bereich, führt über die Laiendorfmusik, das Theater für den Kanton Zürich etwa bis hin zu professionellen künstlerischen Tätigkeiten auf höchstem internationalem Niveau – eben dem Opernhaus.

Selbstverständlich sind auch kleinere Institutionen vom Kanton zu berücksichtigen. Ich denke aber, dass die Regierung sie in ihren Bemühungen auch gebührend mit einbezieht. Für die Entscheidungsfindung ist daher die politische Frage wichtig: Wollen wir ein Opernhaus von diesem internationalen Rang oder nicht? Wenn Ja, muss die Vorlage, so wie sie vorliegt, angenommen werden.

Im internationalen Vergleich liegt das Opernhaus zumeist in den Spitzenrängen. Das betrifft die Auslastung, den Selbstfinanzierungsgrad, den künstlerischen Rang, auch das Sponsoring. Das Opernhaus betreibt zudem Nachwuchsförderung am internationalen Opernstudio für Nachwuchskünstler.

Ein weiterer Punkt betrifft die Beiträge anderer Kantone: Oskar Bachmann hat es schon erwähnt, sie beginnen zögerlich, aber immerhin zu fließen. Die Subventionierung ist, relativ betrachtet, abnehmend. Die Eintrittspreise können kaum noch erhöht werden. Ab einem gewissen Niveau gehört ein Kunstinstitut auch zu den Standortvorteilen einer Stadt. Eine «Unterdeckung» der Infrastrukturkosten gibt es nur in Hamburg und in Zürich. Eine weitergehende Auslastung ist nicht zumutbar.

Wir haben auch kritische Punkte diskutiert und sind trotzdem zu einem positiven Schluss gekommen: Etwa die Frage, ob die heute vorgenommene Verteilung der Gelder innerhalb des Kulturbereiches so richtig sei. Gibt es eine ausreichende Zahl an Volksvorstellungen? Könnten andere Persönlichkeiten das System Pereira weiterführen? Wie steht es mit der Experimentierfreudigkeit der Bühne? Trotz all diesen auch kritischen Überlegungen kamen wir zum Schluss, dass man der Vorlage zustimmen sollte.

Ich spreche noch kurz zum Werkgebäude, zur Vorlage B: Das Opernhaus ist mit seinen Infrastrukturanlagen zurzeit auf viele Standorte angewiesen. Entsprechend gross ist der Transportaufwand, die Vorbereitungen vor und nach den Aufführungen. Die Arbeiter der Werkstätten stehen deshalb zeitlich oft unter grossem Druck. Eine solche Flexibilität gibt es in keinem anderen Haus, bei räumlich zum Teil klar ungenügenden Verhältnissen.

An der Kreuzstrasse gibt es die Gelegenheit, den bestehenden knappen Raum zu erweitern. Die geschätzten Gesamtkosten betragen 25 Millionen Franken, davon soll der Kanton deren sechs übernehmen. Es entstehen auch Einsparungen, weil Mietkosten entfallen. Der Kanton als Träger des Opernhauses scheint verpflichtet, auch an dessen Infrastrukturkosten beizutragen.

In Erwägung dieser Gedanken und Argumente beantrage ich, im Namen meiner Fraktion Eintreten und selbstverständlich auch Zustimmung für beide Vorlagen und für die Abschreibung.

Thomas Heiniger (FDP, Adliswil): Die FDP ist der Überzeugung, dass die Entwicklung in der Vergangenheit in und um das Zürcher Opernhaus die Richtige war und Zuversicht auch für die Zukunft zulässt. Wem es gelingt, den 20. Jahrestag einer Bewegung in der Art zu feiern, wie das letzte Woche geschehen konnte, der strahlt ein unge-

wöhnliches Mass an sympathischer Stärke und allgemeiner Anerkennung aus.

Wem es gelingt, jährlich in rund 300 Aufführungen etwa 270'000 Besucher zu unterhalten und am Schluss zu begeistern, wem es gelingt, den im Vergleich mit deutschen Opernhäusern mit Abstand besten Kostendeckungsgrad zu erzielen, wem es gelingt, dank einer erarbeiteten internationalen Reputation mit jedem vierten Ticket eine Übernachtung im Grossraum Zürich zu verkaufen, der hat zu Recht die Verankerung in der breiten Bevölkerung, die Anerkennung der Wirtschaft und auch weiterhin die Unterstützung durch die Politik verdient.

Die FDP ist der Überzeugung, dass die Anträge der Regierung hinsichtlich der dreiteiligen Vorlage richtig und notwendig sind.

Bezüglich des Rahmenkredits ist zu sagen, dass der Betrieb eines Musiktheaters komplex ist und einer langfristigen Planung bedarf. Das Konzept eines abwechslungsreichen Spielplanes mit beliebten und weniger bekannten Werken, auch mit Experimenten, und mit einer Vielzahl von namhaften Künstlerinnen und Künstlern hat sich als erfolgreich erwiesen. Der Zwang zur hohen Auslastung und Kostendeckung muss erhalten bleiben. Die Beibehaltung der Eigenwirtschaftlichkeit muss weiterhin verlangt werden. Die Internationalität des Hauses, dafür spricht sich die FDP aus, hat auch unter dem Aspekt der Standortattraktivität anzudauern, wir wollen keine Heimatbühne. Der Rahmenkredit in der beantragten Höhe garantiert diese Forderung, er ist notwendig.

Die Überbauung des Grundstücks Seerosenstrasse mit einem neuen Werkgebäude ist sinnvoll. Die Zusammenfassung der Dienste in einem Repertoiretheater ist wichtig, nur so können die Arbeitsabläufe optimiert werden. Zudem führt das Vorhaben bereits mittelfristig zu Minderausgaben für Mieten und Einsparungen beim Personalaufwand. Der Investitionsbeitrag in der Höhe von 6 Millionen Franken ist angemessen, verlangt auch eine wesentliche Eigenfinanzierung und fordert dennoch eine verkraftbare Fremdfinanzierung. Die Attraktivität des Hauses wird damit ebenfalls erhöht.

Die überzeugte Unterstützung des eigenen Opernhauses soll das weitere Einzugsgebiet des Kantons Zürich allerdings nicht entlasten. Was der Kanton Zug – zwar bescheiden, aber immerhin – getan hat, muss auch für die Kantone Argau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und in besonderem Mass Schwyz gelten. Die interkantonale Zusammen-

arbeit und der Ausgleich von Zentrumslasten muss auch im Bereich der Kultur vermehrt Platz greifen.

Die Internationalität des Opernhauses, die wir unterstützen, kann über längere Zeit nur dann erhalten bleiben und macht nur dann Sinn, wenn sie wenigstens von einer interkantonalen Basis getragen wird. In diesem Sinn ergeht die Aufforderung an den Regierungsrat und mit ihm auch an die Opernhaus Zürich AG, die Qualität des Hauses hochzuhalten und gleichzeitig die Profiteure auch am Aufwand partizipieren zu lassen.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Um das Opernhaus auf dem gegenwärtig hohen Niveau weiterzuführen, ist der Beitrag des Kantons in Form des vorliegenden Rahmenkredites unabdingbar. Abstriche am bisher Gebotenen dürfen nicht gemacht werden. Die Oper muss sich weiterhin mit den weltbesten Bühnen messen können und nicht zu einem Provinztheater verkommen. Die Zürcher Oper ist nicht nur für die Gesellschaft von Bedeutung, sondern trägt auch zur Standortattraktivität des Raumes Zürich bei. Die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes gründet nicht nur auf wirtschaftlichen Strukturen, auf hoher Lebensqualität und Sicherheit, dazu gehören auch kulturelle Angebote. Dabei erfährt gerade die Oper mit ihren hochstehenden Inszenierungen über die Kantons- und Landesgrenze hinaus grosse Beachtung.

Störend allerdings ist, Thomas Heiniger hat es bereits gesagt, dass ausser Zug kein anderer Nachbarkanton, einen Beitrag ans Opernhaus leistet. Auch ich möchte deshalb den Regierungsrat auffordern, die Verhandlungen mit diesen Kantonen zu verstärken, damit auch sie eine angemessene Abgeltung leisten und nicht nur profitieren. Dem Beitrag von 6 Millionen an den geplanten Neubau eines Werkgebäudes wird meine Fraktion ebenfalls zustimmen. Dadurch lassen sich langfristig Einsparungen bei Mieten, vor allem aber beim Personalaufwand erzielen.

Durch die örtliche Konzentration in unmittelbarer Nähe des Opernhauses können Arbeitsabläufe wesentlich vereinfacht werden.

Ich bitte Sie, beide Kredite zu bewilligen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): 20 Jahre nach den Auseinandersetzungen um das Opernhaus hat sich in Zürich ein breites und vielfältiges Kulturangebot entwickelt. Neben den beiden grossen Bühnen von

Opern- und Schauspielhaus tragen kleinere Häuser und die sogenannte Alternativkultur wie die Rote Fabrik, die Gessnerallee und natürlich das Theaterspektakel zum Bild einer kulturell lebendigen, lebenslustigen und offenen Stadt bei. Zusammen mit der attraktiven Beizenszene brauchen wir keinen internationalen Vergleich zu scheuen. Diese Vielfalt soll so erhalten bleiben.

Im kulturellen Angebot der Stadt Zürich behauptet das Opernhaus seinen Sonderplatz mit Erfolg. Mit seinem hochkarätigen Programm und übrigens auch den guten Gagen zielt es auf die Stars der Sängergilde ab. Entsprechend stark ist seine internationale Ausstrahlung. Das Opernhaus spielt international betrachtet in der Glamourliga. Das tut uns Zürcherinnen und Zürchern gut. Als Besucherinnen und Besucher des Hauses haben wir eine doppelte Freude.

Die Frage, die sich uns stellte, lautete: Ja oder Nein zum Konzept des heutigen Intendanten Alexander Pereira? Das bedeutet, bedingt durch das eher kleine Einzugsgebiet ein abwechslungsreicher, aber aufwändiger Spielplan mit vielen Neuinszenierungen. Weil die Ausstattung für zehn Vorstellungen genau gleich teuer ist wie für deren 30 ergibt dies hohe Herstellungs- und Infrastrukturkosten.

Für das Konzept Pereira spricht neben dem Kunstgenuss die hohe Eigenwirtschaftlichkeit und die Tatsache, dass international gesehen das Verhältnis der Subventionen zu den Infrastrukturkosten sehr gut ist. Hinzu kommt die Attraktivität für mögliche Sponsoren.

Zwei Punkte, die zur Kritik Anlass geben: Es gibt weniger Vorstellungen mit tieferen Eintrittspreisen. Dies tönt zwar wirtschaftlich gut, ist aber für schlechter Verdienende eine unüberwindbare Barriere. Darin, nicht im Bildungsbürgertum, das die Oper für sich selbst reserviert hat, besteht die Barriere zur Oper. Wir verweisen auf die grossen Volksvorstellungen im Hallenstadion, die stets ausgebucht sind. Die Grünen haben gar kein Interesse an einer Subvention im Sinne einer Beihilfe an die Reichen.

Zum zweiten Punkt: Ohne gutes und entsprechend honoriertes Personal läuft in diesem aufwändigen Betrieb gar nichts. Die meist körperlich schwere Arbeit ist verbunden mit Überstunden und einem Flexibilitätsanspruch, dem nur noch junge und unabhängige Leute entsprechen können – dies hat man übrigens bei der Besichtigung der Bühne sehr gut gesehen. Es arbeiteten nur Junge mit. Die Älteren fahren die Dekors durch die Stadt und gehen frühzeitig in Pension. Familienfreundlich ist die Arbeit nicht. Hinzu kommt eine während 10 Jahren

ausgebliebene Realloohnerhöhung und der fehlende Teuerungsausgleich. Sie wurden den Angestellten trotz des hohen Kredites auch nicht in Aussicht gestellt. Das trägt nicht zur guten Laune bei. Ich hoffe, dass sich Regierungsrat Markus Notter im Verwaltungsrat für die Belange des Personals einsetzen wird.

Unter der Bedingung, dass bei kleineren Subventionsbezüglern kein Abbau vorgenommen wird und Geld auch für neuere Ideen, für das freie Theater beispielsweise, vorhanden ist, stimmen die Grünen dem Rahmenkredit zu.

Zur Vorlage B, dem Bau des Werkgebäudes: Wir sehen den Neubau vor allem als Kompensation für andere Aussenstellen des Opernhauses, wie die durch die Kündigung des Mietvertrages wegfallende Probebühne am Escher Wyss-Platz und das offenbar ungenügende Gebäude an der Mühlebachstrasse. Dass die Transportkosten für das Material künftig wegfallen werden, dürfte illusorisch sein, da die Spielweise des Opernhauses sehr hohe Lagerkosten verursacht und offenbar auch eine neue Halle in Oerlikon gekauft wurde. Wir sehen den Neubau auch zur Optimierung der Arbeiten in den verschiedenen Werkstätten und verbinden damit die Hoffnung, dass die Arbeiten wieder in Zürich gemacht werden können.

In diesem Sinne stimmen die Grünen den beiden Vorlagen zu.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Im Namen einer SVP-Minderheit stelle ich Ihnen den Antrag

auf Nichteintreten.

Erstens muss man sich grundsätzlich die Frage stellen, ob Kulturförderung Sache des Staates ist. Wenn man dies wie im Kanton Zürich bejaht, lautet die zweite Frage, welche Kultur gefördert werden soll. Sind wir auch hier der Meinung, dass wir das Opernhaus unter anderem unterstützen sollen, heisst die dritte Frage: Wie hoch dürfen die Subventionen für ein Opernhaus sein?

Es wurde stets wiederholt, in welcher Championsliga das Opernhaus Zürich arbeitet. Wir haben uns deshalb die Mühe genommen, bei den entsprechenden Opernhäusern im deutschen Kulturraum die Subventionen zu überprüfen.

So die Bayrische Staatsoper in München: Sie bezieht Subventionen von rund 82 Millionen Schweizer Franken. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Bühne über 2100 Sitzplätze verfügt, was ei-

ne Subvention von 39'000 Franken pro Sitzplatz ergibt. Ich erinnere Sie auch daran, dass der Freistaat Bayern eine Einwohnerzahl von rund 13 Millionen aufweist. Die Staatsoper Hamburg bezieht Subventionen von jährlich 64 Millionen Franken. Bei 1672 Sitzplätzen ergibt dies einen Beitrag von 38'277 Franken pro Platz. In Stuttgart wird die Staatsoper mit lediglich 14,4 Millionen Franken unterstützt. Bei 1399 Sitzplätzen beträgt die Subvention 10'293 Franken. Auch da möchte ich daran erinnern, dass das Land Baden-Württemberg 10 Millionen Einwohner umfasst. Am höchsten ist die Subventionierung in der Hauptstadt Deutschlands, in Berlin, mit einer Subvention von 40'100 Franken pro Platz.

Wie sieht es in Zürich aus? Hier beträgt die Subvention 53'272 Schweizer Franken. Zürich ist damit die allertuerste Oper im deutschen Kulturraum. Sie können schon sagen, wie dies am letzten Montag auch von der FDP geschehen ist, man müsse sparen. Bei den Altersbeihilfen wurde die Sparübung gemacht. Wieso kann da nicht auch das Opernhaus wenigstens teilweise zum Sparen verpflichtet werden? Es kann nicht angehen, dass die Subventionsbegehrlichkeiten unbesehen übernommen werden. Die Befürworter stützen sich auf reine Schlagwortargumente ab: Die Oper von Zürich sei in Europa führend. Es träten erstklassige Künstler in Zürich auf, weil sie die Stadt so liebten – dabei liegt es daran, dass sie hier so viel Geld verdienen. Besonders befremdend ist, wenn in der Weisung des Regierungsrates steht, die Konkurrenzsituation unter den Opernhäusern führe zu einer gewissen Anheizung bei der Gagenentwicklung. Es ist klar, dass sich die gewiss sehr guten Sängerinnen und Sänger ihren Auftrittsort eben aussuchen wollen und die Preise nach oben treiben, wenn jedes Opernhaus mit Steuergeldern subventioniert wird. Die Anheizung wird dadurch staatlich gefördert, sie ergibt sich nicht aus marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dass wir auf alle drei Vorlagen nicht eintreten, auch nicht auf den 6-Millionen-Kredit, den der Kanton sprechen soll. Es heisst immer wieder, mit dem Neubau würde auch gespart werden – bei den Personal-, den Transportkosten. Doch konnte noch niemand hier drin beziffern – auch aus den Unterlagen geht nichts hervor –, wieviel an Kosten gespart würde. Wir haben in der Stadt Zürich die Erfahrung mit der Schiffbauhalle gemacht, die vom Schauspielhaus umgebaut wird. Auch dort wurde ein Kredit gewährt und von einer Sparvorlage gesprochen. Heute müssen wir einen Nachtragskredit sprechen.

Darum beantrage ich Ihnen im Namen einer SVP-Minderheit Nicht-eintreten.

Charles Spillmann möchte ich noch erwidern, wenn Sie vom italienischen Taxifahrer sprechen, der Arien singt, müssen Sie bedenken, dass die Oper ein italienisches Kulturgut ist. Giuseppe Verdi ist ein Italiener. Zürich ist nicht Italien. Sie können die beiden Länder nicht miteinander vergleichen. Italien hat eine andere Kultur. Sie könnten genauso gut sagen, wir müssten mehr in den Fussball investieren, weil die Italiener permanent vom Fussball sprechen und jeden Tag über ihr Calcio in den Zeitungen schreiben.

Sie können Italien mit seiner ganz anderen Kultur doch nicht mit Zürich vergleichen, das in einem Alpenland liegt und sicherlich noch keine grossen Opernkomponisten hervorgebracht hat, wie es nicht nur auf Italien, sondern auch auf Österreich und Deutschland eben zutrifft. Es sind Vergleiche, die total hinken.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich möchte mich nur als Beobachter äussern. Immerhin ist der heutige Tag insofern sinnfällig, als vor 20 Jahren das Opernhaus zu einer anderen Bewegung Anlass gab als heute.

Philippe Bruggisser und Alexander Pereira haben ein gleiches Anliegen: Sie verkaufen ihre Institution als Standortvorteil. Beide finden beim Regierungsrat das fast gleiche Wohlwollen. Dies hat bezüglich sich in den letzten 20 Jahren etwas geändert.

Damals stand der Gedanke im Vordergrund, dass das Opernhaus das Sinnbild des so genannten Kulturbildungsbürgertums sei. Vielleicht gibt es dies heute nicht mehr, vielleicht haben wir heute nur noch Kunstgängerinnen und Kunstgänger und solche, die nicht daran teilhaben. Insofern muss ich Alfred Heer einen gewissen Mut attestieren, dass er sich in diesem Saal überhaupt kritisch zu äussern getraut. Denn es ist in der Klasse der Kulturgänger und Kulturgängerinnen nicht mehr en vogue, an einer Kulturinstitution überhaupt Kritik zu üben.

Wir sind heute alle «kulturalisiert». Ich finde das auch gut so. Es war nicht immer der Fall, dass ein Opernhaus _der ein Schauspielhaus mit Christoph Marthaler als Standortvorteil galt. Ich wurde, als ich solches 1993 antönte, noch nicht ganz beim Wort genommen. Heute ist dies sogar im Zürich-Teil der NZZ ein Hauptschlagwort – Zürich als neue Kulturmetropole. Das ist gut so.

Dennoch bin ich ein bisschen skeptisch über die allzu euphorischen Töne, die heute gefallen sind. Kunst ist unzeitgemäss und soll es auch bleiben. Der Kanton als Grossmäzen hat dies zur Kenntnis zu nehmen. Es macht mich zusätzlich etwas skeptisch, wenn heute die sogenannten Repräsentanten der Kulturträgerschaft in Stadt und Kanton, gewissermassen mit Vorschusslorbeeren von oben, die Gunst der Kunst zur eigenen Visitenkarte erheben. Möge sich die Kunst im Schauspiel- und im Opernhaus so entwickeln, dass vielleicht auch Regierende merken, dass sich Kultur heute und auch künftig nicht immer ganz in ihrem Sinn bewegen muss.

Peider Filli (AL, Zürich): Es wurde schon von vielen Redner ange-tönt, vor 20 Jahren ging es auch um 60 Millionen und Zürich brannte. Heute steht ein gleich hoher Betrag mit der Vorlage A zur Diskussion und vielleicht muss Hütten, Wasterkingen oder Dägerlen brennen.

Es wäre kurzsichtig, nur die Ausgaben anzuschauen. Eine Oper mit gutem Ruf bringt der Stadt, dem Kanton und der Schweiz ein Mehr-faches an Einnahmen und Publizität und damit an Werbung. Es ist ei-gentlich nicht meine Aufgabe für Zürich zu werben, aber auch diesen Aspekt sollte man berücksichtigen.

Die Vorlage eignet sich nicht für den Klassenkampf. Doch hat der Kampf vor 20 Jahren die Stadt veranlasst, die Kultur, insbesondere auch die Jugendkultur breiter zu sehen und sie zu fördern. Trifft dies auch auf den Kanton zu?

Zurück zum Opernhaus: Ich bin für eine Zustimmung zur Vorlage, eine gewisse Kritik sei dennoch erlaubt: Für den Zoo habe ich schon zwei Gratisintritte erhalten, für die Oper noch nicht (*Heiterkeit*). Vielleicht könnte auch Alfred Heer nach 22 Jahren wieder einmal in die Oper gehen, damit er weiss, wovon er spricht.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Wenn Alfred Heer namens einer Minderheit der SVP ankündigt, er würde eine Vorlage bekämpfen, ist das der sichere Garant dafür, dass die Vorlage im Rat passieren wird. Ich brauche deshalb auf seine Ausführungen nicht näher einzugehen.

Sie werden mir sicher Recht geben, dass Schwangerschaftsturnen und Stabhochsprung nichts miteinander gemein haben, obwohl es sich bei beiden Betätigungen um körperliche Bewegung handelt. So ist es auch beim Opernhaus und den übrigen kulturellen Leistungen, die im

Kanton Zürich erbracht werden. So wird beispielsweise auf zwei verschiedenen Bühnen – im Schauspielhaus wie in der Mehrzweckhalle irgend einer Gemeinde – Theater gespielt; der Bevölkerung wird Kultur vermittelt. Aber die beiden Angebote lassen sich nicht miteinander vergleichen und dürfen folglich auch nicht gegen einander finanziell ausgespielt werden.

Wenn man zur Förderung des Stabhochsprungs beim Schwangerschaftsturnen die Subventionen kürzte, würde dies kein Mensch in diesem Saal begreifen. Im Kulturbereich aber geistert diese Idee noch immer herum. Man glaubt, darauf achten zu müssen, dass das Opernhaus nicht all zu viel Geld erhalte, da die Mittel andernfalls für die übrigen Kulturaufgaben des Kantons nicht ausreichen. Leider ist zu erwarten, dass auch das kantonale Kulturkonzept in diese Richtung gehen wird, soweit von einem Gesamtkulturkredit ausgegangen wird, an dem das Opernhaus einen gewissen Anteil erhält.

Ich denke, damit würde eine ganz gefährliche Diskussionsbasis geschaffen. Hochkultur, wie sie die Oper erbringt, ist der Generator auch für alle anderen Kulturformen. Wer bei der Hochkultur, dazu zähle ich beispielsweise auch das Schauspielhaus und das Kunsthaus, sparen will, spart an allen anderen Kulturstätten auch. Insofern waren die Achtziger-Unruhen ein Ausdruck dafür, dass die Hochkultur Opernhaus jahrelang sträflich vernachlässigt wurde. Ich erinnere an den damaligen Regierungsrat Alfred Gilgen, der es tatsächlich gewagt hat, seine politischen Ideen – beim Schauspielhaus und bei den Vergabungen gar mit Erfolg – in die Kultur einzubringen. Das ist der Tod einer jeden Kultur, wenn sich die Politik in deren Programmierung einmischt. Dies führte in den Achtziger Jahren dazu, dass es um die Zürcher Kultur still geworden ist. Eine Bewegung wurde ausgelöst und sie war heilsam. Alfred Gilgen sagte vor wenigen Tagen am Schweizer Fernsehen, die Bewegung habe überhaupt nichts erreicht. Das musste er natürlich sagen. Hätte er etwas anderes festgestellt, wäre dies ein Zugeständnis gewesen, dass die Politik, die er damals betrieb – er war beileibe nicht allein –, falsch war.

Wir diskutieren heute das Finanzielle, viel zu wenig den kulturpolitischen Aspekt. Das ist ein Makel, der uns leider immer noch anhängt. Ich möchte unserem Kulturminister deshalb einen Vorschlag machen: Mit dem verfügbaren Geld soll ein Kompositionsauftrag für eine Oper finanziert werden, die das Thema Verfassung zum Inhalt hat. Man könnte die Verfassungsooper, sie muss nicht die Zürcher Verfas-

sung zum Gegenstand haben, als Eröffnungssoper zur Feier der neuen Kantonsverfassung uraufführen. Das wäre ein kulturpolitisch gewaltiger Anstoss. Ich hoffe, dass er bei der Regierung gut ankommt. Sollte dies nicht der Fall sein, würden wir mit einem kleinen Vorstoss nachdoppeln.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Die Vorschläge werden immer bunter. Ich sehe meinen Kollegen Hartmuth Attenhofer schon als Othello oder vielleicht als Papageno vor mir und wir alle werden Statisten sein. Das wäre einem Montagmorgen tatsächlich würdig, ihn statt hier im Rat, auf der Bühne des Opernhauses zu verbringen. Da wäre ich dabei.

Die Diskussion zeigt aber einmal mehr, dass in diesem Haus global wahrscheinlich zuwenig Kulturpolitik betrieben wird. Wenn Kollege Alfred Heer die Frage aufwirft, ob Kultur überhaupt eine Staatsaufgabe sei, erschreckt mich das. Ich glaube, dass wir zuwenig über das Thema debattieren. Diese Vorlage eignet sich allerdings nicht dazu. Es geht nicht darum, das eine Kulturinstitut gegen das andere auszuspielen. Gefragt wäre die Diskussion eines Kulturkonzeptes oder eines Kulturleitbildes, diesbezügliche Vorstösse sind seit dem Jahr 1996 hängig. Wir wissen, Herr Regierungsrat, die Debatte kommt auf uns zu, wir wissen auch, dass Sie – taktisch vielleicht sehr geschickt – damit noch etwas zugewartet haben.

Ich muss aber auf das Votum von Alfred Heer reagieren. Er behauptet aufgrund von Rechenbeispielen, Zürich sei die teuerste Oper in Europa – ich verzeihe ihm, wenn er von dieser Kultur vielleicht weniger versteht – aber zumindest rein mathematisch oder unternehmerisch betrachtet verlange ich von ihm schon, dass er Äpfel mit Äpfeln vergleicht, zumal sein Beruf in Richtung Unternehmensberatung weist.

Man kann die Kosten nicht auf die Sitzplätze abwälzen. Wenn Sie in einem Hause weniger Sitzplätze haben, wird der Starsänger oder die Starsängerin an diesem Abend deswegen nicht billiger! Auch das Opernbühnenbild wird nicht günstiger oder die Löhne tiefer. Wir haben unser Zürcher Opernhaus, so wie es ist. Und es ist ein tolles Haus mit einer tollen Grösse. Sehr viele Künstlerinnen und Künstler kommen sehr gerne nach Zürich, gerade weil die Bühne nicht ein Stadion oder eine Fabrikhalle ist, sondern einen familiären Charakter hat.

Die Hausgrösse passt zu Zürich und seiner Agglomeration. Eine hochstehende Kultur zu betreiben, kostet. Wir nehmen diese Kosten

zu Recht auf uns, weil wir einen Standard setzen wollen. Dies ist uns auch gelungen und wir wollen ihn aufrechterhalten. Das Opernhaus ist eine der wenigen Zürcher Institutionen, auf die wir wirklich stolz sein dürfen.

Ich verstehe, dass Kritiken fallen, ich finde sie auch berechtigt. Man findet immer auch ein Haar in der Suppe. Ich meine aber, da ist auch der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs gefordert. Er hat in den Gremien, in denen er vertreten ist, vor allem betriebswirtschaftlich ganz klar den Finger darauf zu halten, dass mit dem eingesetzten Geld auch eine gute Arbeit geleistet wird.

Sie wird geleistet, wir sind stolz auf das Opernhaus, es gibt überhaupt keinen Grund, diesem Kredit nicht zuzustimmen.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Ich bin ähnlich wie Daniel Vischer der Meinung, dass es schön ist, wenn jemand den Mut zu kritischen Bemerkungen hat. Ich gehe aber davon aus, dass Mut die eine Qualifikation ist, die erfüllt werden muss, und Sachkunde die zweite. Sachkunde habe ich im Votum von Alfred Heer leider nicht festgestellt.

Die gemachten Vergleiche sind nicht nur wie Kollege Hans-Peter Portmann gesagt hat, wegen der Grösse der Häuser falsch. Alfred Heer zählte Opernhäuser bunt gemischt auf, die nach verschiedenen Systemen arbeiten, unerwähnt blieb, ob sie nach dem Repertoire-Theater oder nach dem Stagione-Theater arbeiten. Auch wäre zu berücksichtigen, wie viele Vorstellungen, Oskar Bachmann hat als Präsident der vorberatenden Kommission darauf hingewiesen, das Zürcher Opernhaus im Jahr gibt. Das ist eine Leistung ! Sie können hinschauen, wo Sie wollen, andernorts wird deutlich weniger gespielt.

Ein zweiter Punkt: Ich bin dankbar, dass Alfred Heer weiss, dass Giuseppe Verdi ein Italiener war, man könnte aber auch Richard Wagner nennen. Er hat in Zürich komponiert, Alfred Heer. Richard Wagner wollte auch das Festspielhaus hier bauen. Leider wurde es aus kulturpolitischen, nicht aus anderen Gründen dann nicht gebaut. Es entstand aber in Bayreuth. Bayreuth kommt nie auf die Idee, das Festspielhaus abzuschaffen oder nicht mehr zu subventionieren.

Völlig daneben ist der Vergleich zur Schiffbauhalle: Sie müssten in Ihren Argumenten auch präzise sein: Beim Schiffbau ist keine Investition durch die öffentliche Hand mehr notwendig. Es wurde alles privat durch Sponsorengelder finanziert. Anders sieht es hinsichtlich

des Betriebs aus. Auch SVP-nahe Bauunternehmer könnten Ihnen bekräftigen, dass hervorragend gearbeitet wurde, was ich doch noch klarstellen möchte. Die Schiffbauhalle wurde mittels Verkäufen von Eigentumswohnungen und mit Sponsorengeldern finanziert. Wie die weitere Finanzierung aussieht, werden wir vernehmen. Sie wird sich auch auf das kulturpolitische Leben der Stadt Zürich auswirken.

Hinsichtlich des Zeitgeistes ist die Feststellung wichtig, dass die Jugend die Oper besucht. Mehr als 20 Prozent aller Vorstellungen werden von Leuten besucht, die jünger als 25 Jahre sind. Eine Investition in die Zukunft ist notwendig. Neben allen andern Bühnen braucht es auch das Opernhaus. Ich bin übrigens überzeugt, dass dem Zeitgeist mit Christoph Marthaler in dieser Stadt noch genügend Platz eingeräumt wird. Von Zeit zu Zeit werden auch Kompositionsaufträge erteilt, auch wenn sie allenfalls von Seiten des Kantons kommen.

Ich bin der Meinung, die Weisung sollte klar und deutlich unterstützt und allenfalls mit Sachkunde diskutiert werden.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Ich möchte Alfred Heer insofern widersprechen, als er behauptete, dass die Vorlage gewissermassen unsorgfältig bearbeitet wurde. Da fühle ich mich als Kommissionsmitglied angesprochen.

Ich möchte den Kommissionspräsidenten Oskar Bachmann bitten, seinem Fraktionskollegen ein bisschen Nachhilfestunden zu erteilen und ihm zu erklären, wie seriös wir diese Vorlage in der Kommission behandelt haben.

Unterstützen Sie diese Vorlage.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Kulturdebatten haben es in sich, dass sie emotionalisieren und polarisieren. Sprechen die einen von elitärer Kunst, sprechen die andern bei sonstigen Veranstaltungen schnell von abartiger Kunst.

Als in Dietikon vor einigen Jahren vom mittlerweile weltberühmt gewordenen Bruno Weber ein Brunnen aufgestellt werden sollte, gab es einen grossen Aufruhr. Es kam nicht dazu, der Brunnen steht bis heute nicht – und der Platz ist so trist wie vorher.

Es ist wichtig, dass wir in unserer Gesellschaft auf den verschiedensten Stufen Kultur betreiben und unterstützen. Sie kann sehr verschie-

denartig sein. Sie beginnt schon dann, wenn eine Gemeinde ein hochstehendes Ortsmuseum aktiv betreibt.

Von Kultur ist aber auch in Zusammenhang mit einem Fest in unserer Gemeinde zu sprechen, das viel weiter zurückreicht als das Zürcher Sechseläuten, nämlich das jährlich stattfindende «Mittefasten». Getragen von viel Fronarbeit, von viel freiwilliger Zusammenarbeit und Festfreude, aber auch getragen von einiger finanzieller Unterstützung durch die Gemeinde.

Hier steht ein Institut zur Debatte, für dessen Betreuung durch den Kanton sich eine Mehrzahl der Stimmbürger entschieden hat. In der Diskussion, ob das Opernhaus das beanspruchte Geld wert sei, gilt es zu beurteilen, ob es seinen Auftrag erfüllt.

Ihm wird es in vielfältiger Art und Weise gerecht. Es erfüllt seinen Auftrag durch hochstehende Theater-Darbietungen wie durch die Wahrnehmung einer Standortqualität für den Kanton Zürich. Das Opernhaus ist weit über die Kantons Grenzen hinaus ein Musterbeispiel dafür, wie man Zürich für Auswärtige attraktiv macht, was in wesentlichem Mass der ausgezeichneten Arbeit von Alexander Pereira zu verdanken ist.

Seinem Auftrag muss das Opernhaus durch seine Bühnentätigkeit allein gerecht werden. Solange diese Aufgabe erfüllt wird, profitieren Stadt und Kanton vom Opernhaus, so wie es heute funktioniert, wesentlich. Das war nicht immer so. Die Qualität der Bühne bewegte sich nicht immer auf diesem hohen Niveau.

Wenn wir bei den Finanzen zu «schmürzeln» beginnen, laufen wir schnell Gefahr, dass uns solch gute Leute, wie sie heute die Institution führen, verloren gehen und die Bühne damit wieder im Provinzda-sein versinkt.

Ich möchte Sie daher bitten, die Vorlage zu genehmigen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich möchte nur noch die Angriffe von Seiten der FDP kurz erwidern: Offensichtlich, Martin Vollenwyder, gehen Sie sehr gerne in die Oper. Dazu brauchen Sie natürlich den Steuerzahler, der Ihnen dies finanziert. Darum geht es ja. Die Opernfreunde schätzen es, wenn andere für sie bezahlen. Sie könnten auch den doppelten Eintrittspreis bezahlen, dann müssten wir die Oper nicht subventionieren.

In der Frage, ob es gerecht sei, zwei Steuerprozent für diese Institution aufzuwenden, liegt ja der Kernpunkt der Vorlage. Ich bin nicht der Ansicht, dass die Subventionen rundum gekürzt werden müssten. Ich stelle einen Rückweisungsantrag in der Meinung, dass man die Krediterhöhung reduziere.

Hans-Peter Portmann warf mir vor, dass sich die Subventionen und die Anzahl der Plätze nicht vergleichen liessen, weil nicht jedes Opernhaus über gleich viele Plätze verfügt. Das mag schon zutreffen. Dennoch ist es ein Kriterium, dass die Zürcher Oper nur 1100 Sitzplätze besitzt. Man könnte auch ein anderes Kriterium, beispielsweise die Höhe des Subventionsbetrages pro Einwohner, beziehen. Das ergäbe für Zürich auf den Kanton bezogen 53 Franken, für die Stadt Hamburg mit 1,7 Millionen Einwohnern und einer Subvention von 64 Millionen wären es 37 Franken, also deutlich weniger. Das Beispiel der Staatsoper München ergäbe noch 6.30 Franken auf den ganzen Freistaat bezogen. Beschränkte man sich nur auf die Stadt und deren Agglomeration wären es rund 20 Franken. Der Quervergleich oder das Bench-Marking zeigt eindeutig auf, dass die Oper Zürich eine der teuersten Bühnen ist.

Im Übrigen bin ich nicht eine derartige Opernbanause, wie Sie meinen. Per Zufall bin ich auch italienischer Staatsbürger, im Gegensatz zu Ihnen. Giuseppe Verdi ist damit, wenn Sie so wollen, ein Landsmann von mir (*Heiterkeit*). Nur weil ich tatsächlich seit 22 Jahren nicht in der Oper Zürich war, was stimmt, heisst dies nicht, dass ich nicht etwa in Italien in die Oper ginge.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Die kritischen Punkte, die vorgetragen wurden, sind weder für die Kommission noch für die Fachstelle Kultur oder die Regierung neu. Und selbstverständlich werden diese kritischen Töne auch nicht ausser Acht gelassen werden.

Hingegen kann ich meinem lieben Kollegen Alfred Heer eigentlich nur mit der Canzone von Herzog von Mantua aus dem Rigoletto antworten (*beginnt zu singen*): «O, wie so trügerisch, sind Heers Gedanken, mögen sie klagen, mögen sie scherzen ...» (*Heiterkeit*). Aber hoffentlich machen Sie für diese Abstimmung keine Kantonsräte schwanken.

Kanton, Stadt, Standortmarketing AG und Zürich Tourismus bemühen sich mit viel Elan und Wirkung, die Anziehungskraft der «little big city» im ganzen Land und auch im fernen Ausland bekannt zu

machen. Dazu gehört das Zürcher Opernhaus als ganz grosser, zentraler Bestandteil. Ich finde gut, was Kollege Martin Vollenwyder gesagt hat: Die Unterstützung des Opernhauses ist eine Investition für die Zukunft, es geht um internationale Dimensionen.

Ich muss mich nur, lieber Kollege Alfred Heer, gegen das Zitieren falscher Zahlen wehren. Die Staatsoper Stuttgart bezieht 101,4 Millionen an öffentlichen Beiträgen. Die Bayrische Staatsoper bezieht 83,6 Millionen öffentlicher Beiträge. Nicht vergessen gehen sollten aber die erzielten Einnahmen: Wenn man von Bench-Marking spricht, sollten eigenwirtschaftliche Grundsätze tatsächlich mit dem verglichen werden, was sie sind. Ihre Überlegungen stimmen schlichtweg nicht, der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad der Zürcher Oper ist unter den genannten Häusern der höchste.

Wenn man, aus dem meinem Kollegen vertrauten Gewerbe sprechend, ein Update von Windows 95 zu Windows 2000 macht, kostet das bei Alfred Heer wahrscheinlich auch Geld. Damit möchte ich zur Ausgangslage zurückkommen. Vor sechs Jahren sprachen wir einen Rahmenkredit, der heute mit der aufgelaufenen Teuerung 55 Millionen ausmacht. Er steigt, durch den Einbau der Teuerung auf 58 Millionen an. So einfach und klar sind die Zahlen, sie stehen in Ihrer Weisung.

Auch der Bund der Steuerzahler, lieber Alfred Heer, kennt vergleichbar viele Steuerzahler, die die Opernkultur gerne geniessen und unterstützen werden. Auch werden sie gesamtwirtschaftlich leise denken, dass dieser Beitrag aus Steuergeldern mannigfache finanzielle Rückflüsse in unsere Stadt und den Kanton auslösen wird. Zusätzlich wird er den Steuerzahler davor bewahren, dass dieser nicht noch mehr in die Tasche greifen muss, wenn es zur jetzigen Qualität am Zürcher Opernhaus nicht mehr reichen sollte.

Regierungsrat Markus Notter: Ich leiste der Vorlage wohl am ehesten einen Dienst, wenn ich mich möglichst kurz zu ihr äussere. Da ich nicht so gut zu singen vermag, wie der Kommissionspräsident, könnte ich Sie nur mit Sprechgesang unterhalten, was ja wesentlich weniger attraktiv ist.

Ich möchte Ihnen zuerst für die gute Aufnahme der Vorlage danken. Mit einer einzigen Ausnahme haben sich alle Redner und Rednerinnen dafür ausgesprochen. Es ist auch gut, dass eine andere Meinung zu Wort kam. Es wäre schlecht, wenn das nicht mehr möglich wäre. Dass es zur abweichenden Meinungsäusserung in diesem Parlament

geradezu Mut brauchen soll, ist mir allerdings neu. Sie zählt wohl zu den demokratischen Selbstverständlichkeiten und sollte keine Mutprobe darstellen.

Es wurde schon verschiedentlich gesagt: Das Opernhaus Zürich steht im internationalen Vergleich gut da. Es zählt von seiner künstlerischen Qualität her zu den herausragenden Opernhäusern, insbesondere was die Musik anbelangt, was das Dirigat und die Sängerinnen und Sänger betrifft. Diesbezüglich erleben wir in Zürich Spitzenleistungen. Dass sie auch etwas kosten, ist wohl jedermann klar. Es wurden verschiedene Vergleiche angestellt. Alfred Heer nannte Zahlen, Kommissionspräsident Oskar Bachmann präsentierte Zahlen. Es ist immer etwas schwierig, die unterschiedlichen Häuser mit einander zu vergleichen. Es wurde bereits auf die unterschiedlichen Grössen, aber auch auf die verschiedenen Systeme hingewiesen. Wahrscheinlich lassen sich nicht einfach nur Sitzplätze miteinander vergleichen. Wir subventionieren schliesslich nicht Plüschpolster, wir subventionieren einen Opernbetrieb, Vorstellungen. Die Anzahl der Aufführungen müsste beispielsweise ebenfalls mit einbezogen werden. Wenn all diese Kriterien berücksichtigt werden, erkennt man, dass das Opernhaus Zürich im internationalen Vergleich eher unterdurchschnittliche Subventionen erhält, weil es überdurchschnittliche eigene Einnahmen generiert und damit den höchsten Eigenwirtschaftlichkeitsgrad dieser Häuser aufweist. Das ist beachtlich.

Ohne diese Subventionen könnte man ein Haus in dieser Art, von dieser Qualität nicht weiterbetreiben. Es ist schon heute so, dass das Haus an die Grenzen dessen belastet ist, was noch verantwortbar ist.

Es wurde das Personal angesprochen; es wurde erwähnt, es herrschte nicht immer nur gute Laune. Auch das ist uns zu Ohren gekommen, wobei ich nicht so sicher bin, ob die finanziellen Abgeltungen und die angeblich seit Jahren nicht erfolgten Teuerungsausgleiche die Gründe dafür sind oder ob es nicht auch an der doch grossen Belastung liegt.

Wir sind auch im Gespräch mit dem Personal und wir werden, immer im Vergleich mit dem Staatspersonal, Lösungen finden, die fair sind.

Das Opernhauspersonal ist, im Vergleich zum Staatspersonal, in den letzten Jahren nicht schlechter, sondern eher besser behandelt worden. Das ist auch festzuhalten.

Es wurde verschiedentlich erwähnt, dass das Opernhaus ein Standortvorteil sei. Verschiedene Redner und Rednerinnen nahmen für sich in

Anspruch, sie wären die ersten gewesen, die dies erkannt hätten. Darüber zu diskutieren erscheint mir müssig. Es ist allgemein anerkannt, dass Kultur ein Standortfaktor darstellt wie die Lebensqualität in diesem Kanton überhaupt. Sie wurde heute Morgen von der Baudirektorin in einem andern Zusammenhang erwähnt. Dafür lohnt es sich, dieses Geld auszugeben. Es sind gut investierte Mittel, wir werden häuslicherisch damit umgehen.

Ich hoffe, dass Sie den Anträgen der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates folgen können, dass Sie auf die Vorlage eintreten und den Anträgen, die gestellt worden sind, zustimmen werden.

Bei Alfred Heer war ich nicht ganz sicher, ob er einen Rückweiserungsantrag oder einen Nichteintretensantrag gestellt hat. Das müsste er noch klarstellen. Jedenfalls bitte ich Sie, einzutreten und beiden Beschlüssen wie beantragt zuzustimmen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nach meinem Dafürhalten hat Alfred Heer einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie stimmen mit mir überein, Alfred Heer.

Abstimmung Eintreten

Der Kantonsrat beschliesst mit 122 : 9 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung Teil A der Vorlage

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I bis V

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 125 : 8 Stimmen, der Vorlage 3748 Teil A zuzustimmen. Sie lautet:

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredits für den Betrieb der
Opernhaus Zürich AG (Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06)**

I. Für den Betrieb der Opernhaus Zürich AG in den Spielzeiten 2000/01 bis 2005/06 (1. August 2000 bis 31. Juli 2006) wird ein Rahmenkredit von Fr. 351'588'000 (Preisstand 1. Januar 1999) bewilligt.

Der Regierungsrat wird zur Freigabe der einzelnen Objektkredite ermächtigt.

II. Beiträge anderer Kantone zu Gunsten des Opernhauses werden an den Rahmenkredit angerechnet.

III. Der Kredit kann im Rahmen der Leistungen für den Ausgleich der Teuerung nach Art. 9 lit. a bis c des Vertrages zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG erhöht werden.

IV. Der Kredit kann im Umfang nicht eingeplanter, nachträglich festgesetzter Mehrwertsteuern erhöht werden.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Detailberatung Teil B der Vorlage

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I bis IV

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 9 Stimmen, der Vorlage Teil B zuzustimmen. Sie lautet:

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Kredits für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes der Opernhaus Zürich AG**

4472

I. Für die Beteiligung des Kantons am Bau eines Werkgebäudes an der Kreuzstrasse in Zürich durch die Opernhaus Zürich AG wird ein Kredit von Fr. 6'000'000 bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Teil C der Vorlage Abschreibung eines Vorstosses
Postulat KR-Nr. 97/1998

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Kommission beantragt Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.
Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 147 : 0 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 97/1998 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn**
Motion *Peter Stirnemann (SP, Zürich), Willy Germann (CVP, Winterthur), Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und mitunterzeichnende Mitglieder der KEVU*
- **Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf**
Anfrage *Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen), Otto Halter (CVP, Wallisellen) und Hansueli Sallenbach (FDP, Wallisellen)*
- **Zweckentfremdung von kantonalem Museumsgut**
Anfrage *Thomas Dähler (FDP, Zürich), Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Zürich, den 5. Juni 2000

Die Protokollführerin:
Dorothee Visini-Frey

4474

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 10. Juli 2000.